



72. JAHRGANG • MAI **05** 2018

# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den  
**online-**  
Mitteilungen



SCGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf  
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

**KIBIZ-REFORM**

GLEICHSTELLUNG

NIEDERRHEINMUSEUM

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnemnt** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



## Die lieben Kleinen

Die Deutschen bekommen wieder mehr Kinder. Das ist ein gutes Zeichen. Man muss nicht völkisch-national gesinnt sein, um darin etwas Positives zu sehen, wenn es wieder mehr junge Menschen in Deutschland gibt.

Der demografische Wandel mit seiner Verschiebung der Altersstruktur wird zwar nicht gestoppt, aber abgemildert. Zu dem kleinen Babyboom haben auch Verbesserungen in der Kinderbetreuung beigetragen. Seit 1995 gibt es den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. 2013 wurde dieser Anspruch auf die Ein- bis Dreijährigen ausgeweitet.

Eine Familie zu gründen und weiterhin berufstätig zu sein, ist dadurch ein Stückchen leichter geworden. Junge Erwachsene sagen wieder häufiger „Ja“ zum Kind.

Der Ausbau der Kinderbetreuung war ein singulärer Kraftakt für die Städte und Gemeinden. Schließlich müssen sie den Rechtsanspruch einlösen, auch wenn sie nicht alle Kitas selbst betreiben. Um die vielen freien Träger wie Kirchen und Wohlfahrtsverbände bei der Stange zu halten, haben die Kommunen weder Kosten noch Mühen gescheut.

Bei allen Klagen über zu wenig Betreuungsplätze - in den meisten Kommunen entspricht das Angebot im Großen und Ganzen der Nachfrage. Wo es noch Mangel gibt, liegt das



daran, dass der Ausbau der Betreuungs-Infrastruktur mit dem Bedarf nicht Schritt hält. Denn der Bedarf ist - gerade bei Plätzen für Ein- bis Dreijährige - über alle Prognosen hinaus gewachsen. Was gut ist, wird eben stark nachgefragt. Die Finanzierung von Kindertagesstätten und Tagespflegeplätzen steht weiterhin auf wackligen Füßen. Um ein Haar wären den NRW-Kommunen die Kosten für den Ausbau der U3-Betreuung ungebremst auf die Füße gefallen. Erst eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof hat das Land dazu gebracht, seinen milliardenschweren Verpflichtungen nachzukommen. Trotz der komplizierten Finanzierungsstruktur bei Kitas - mit Landeszuschuss, kommunalem Beitrag, Trägeranteil und Eltern-Obolus - hat sich ein Defizit aufgehäuft. Denn die jährlichen Kostensteigerungen wurden nur unzureichend berücksichtigt. All diese Schwachstellen müssen mit einer Reform des Kinderbildungsgesetzes behoben werden. Dass die Landesregierung den Betrieb mit einem 500-Millionen-Rettungspaket am Laufen hält, ist lobenswert. Aber es sind weitere Überbrückungshilfen nötig. Denn das Geld in Kitas und Tagespflege ist gut investiert. Schließlich geht es um die Bildung unserer Kinder - wie es das Gesetz in seinem Namen trägt.

Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



## Agenda 2030

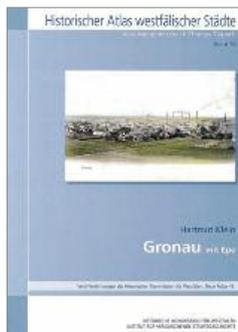
17 Ziele für unsere Welt, v. Petra Klose mit Bildern v. Alexander von Knorre, hrsg. v. der Landesregierung NRW, 13 x 18 cm, 48 S., kostenlos zu bestellen bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss per E-Mail an [pixi@gwn-neuss.de](mailto:pixi@gwn-neuss.de)

Die Vereinten Nationen verabschiedeten im September 2015 mit der Agenda 2030 insgesamt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. In dem farbigen Pixi-Buch für Kinder werden

die Ziele mit Formulierungen in einfacher Sprache vorgestellt, und ihre Umsetzung wird an Beispielen erläutert. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, was jede(r) Einzelne selbst zu einer besseren Welt beitragen kann. Wichtige Begriffe werden zudem in einem Glossar kindgerecht erläutert.

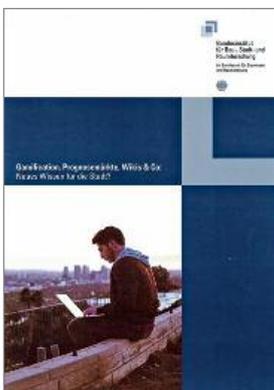
## Gronau mit Epe

Historischer Atlas westfälischer Städte, Band 10: Gronau mit Epe, v. Hartmut Klein, hrsg. v. der Historischen Kommission für Westfalen und dem Institut für vergleichende Städtegeschichte durch Thomas Tippach, Neue Folge: 42, Atlasmappe mit Heft und 12 Karten, 25,2 x 35,2 cm, 36 S., 39,90 Euro, Ardey-Verlag, ISBN 3-87023-407-2



Gronau, einst mittelalterliches Verwaltungszentrum, ist heute eine aktive Stadt in unmittelbarer Nähe zu den Niederlanden. Durch die rasante Entwicklung der Textilindustrie im 19. und frühen 20. Jahrhundert veränderte sich das Stadtbild. Nach dem Niedergang der Textilindustrie, einer großflächigen Stadtkernsanierung und dem Umbau für die Landesgartenschau 2003 kam es noch einmal zu einer radikalen Umgestaltung. In dem Atlas wird die Regionalgeschichte und Ortsentwicklung nachvollzogen sowie durch Karten, Schriftquellen, Ansichten, Fotografien und historische Dokumente dargestellt.

## Gamification, Prognosemärkte, Wikis & Co



Neues Wissen für die Stadt?, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), A4, 74 S., ISBN 3-87994-223-7, kostenfrei zu bestellen unter Stichwort „Neues Wissen“ per E-Mail an [gabriele.bohm@bbr.bund.de](mailto:gabriele.bohm@bbr.bund.de) oder im Internet herunterzuladen unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)

Wie kann Big Data helfen, das Leben in Städten zu verbessern? Wie können Algorithmen zur Lösung urbaner Probleme beitragen? Viele Entwicklungen, die in der Wirtschaft bereits Praxis sind, stecken in der kommunalen Sphäre noch in den Anfängen. Die Publikation gibt einen Einblick in die vielschichtige Welt von Big Data, die auch für die Stadtentwicklung immer wichtiger wird. Zudem werden Beispiele genannt und Möglichkeiten der Umsetzung in Städten und Gemeinden aufgezeigt.

# INHALT

72. Jahrgang Mai 2018



6 Positionen des Städte- und Gemeindebundes NRW zur KiBiz-Reform

von Horst-Heinrich Gerbrand und Matthias Menzel

11 Kinderbetreuung am Beispiel des Familienzentrums Südstadt in Grevenbroich von Diana Bartussek und Svetlana Schaarmann-Tröger

14 Frühkindliche Bildung und KiBiz-Reform aus Sicht der NRW-Landesregierung von Andreas Bothe



16 Der Diözesancaritasverband Münster zur KiBiz-Reform von Daniela Surmann

Bücher 31

Europa-News 35

Titelfoto: Kristin Gründler - Fotolia

Thema **KiBiz-Reform**

Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen zur KiBiz-Reform **19**  
von *Martin Künstler*

**22**  
Kindertagespflege als tragende Säule des Betreuungssystems  
von *Bettina Konrath und Inge Losch-Engler*



**24** Landeselternbeirat der Kindertagesstätten in NRW zur KiBiz-Reform  
von *Attila Gümüs und Katja Wegner-Hens*

Netzwerktreffen von NRW-Bürgermeisterinnen **27**  
von *Cornelia Jäger*

Umgestaltung des Preußen-Museums Wesel zum Niederrhein-Museum **29**



## Knapp 17,9 Millionen Einwohner/innen in NRW

Die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen ist erneut leicht angestiegen. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, lebten Ende Juni 2017 knapp 17,9 Mio. Menschen im bevölkerungsreichsten Bundesland, 0,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die größte Stadt in NRW und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1,076 Mio. Einwohner(inne)n. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf mit 615.000, Dortmund mit 585.000 und Essen mit 583.000 Einwohner(inne)n. Mit 4.202 Einwohner(inne)n bleibt **Dahlem** im Kreis Euskirchen die kleinste Gemeinde im Land.

## Geringere Stickoxid-Belastung in Kommunen

Die Luftqualität in Nordrhein-Westfalen hat sich insgesamt verbessert. Das geht aus den Messungen des Landesumweltamtes im Jahr 2017 hervor. Danach wurde in den Städten **Dinslaken, Eschweiler, Halle, Langenfeld**, Münster und Remscheid erstmals der EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahresmittel eingehalten. In 27 Kommunen wurden die NO<sub>2</sub>-Grenzwerte allerdings regelmäßig überschritten. Die höchsten NO<sub>2</sub>-Jahreswerte wurden dabei erneut in Köln, Düren und Düsseldorf gemessen. Im Durchschnitt sank die NO<sub>2</sub>-Belastung 2017 um rund zwei Mikrogramm pro Kubikmeter.

## Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder

Im Kindergartenjahr 2018/2019 wird es in Nordrhein-Westfalen rund 26.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter geben. Wie NRW-Familienminister Dr. Joachim Stamp mitteilte, stehen nach den Sommerferien landesweit 684.725 Betreuungsplätze in Kitas oder bei der Kindertagespflege zur Verfügung. Die Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren steige um etwa 12.000 auf rund 191.300. Auch die Anzahl der Plätze für ältere Kinder nehme zu - um 14.000 auf 493.400. Dennoch - so Stamp - sei man sich bewusst, dass die Nachfrage der Eltern nach einem Betreuungsplatz in NRW größer ist als das derzeitige Angebot.

## Deutlicher Zuwachs an Passagieren bei Auslandsflügen

Mehr als 21,2 Mio. Passagiere sind im Jahr 2017 von den sechs großen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen abgeflogen. Wie Information und Technik NRW mitteilte, sind dies 4,6 Prozent mehr Fluggäste als 2016. Mit fast 17 Mio. flogen 5,9 Prozent mehr Passagiere ins Ausland als noch ein Jahr zuvor. Das Passagieraufkommen bei Inlandsflügen ging leicht um 0,2 Prozent zurück und lag bei etwas mehr als vier Mio. Fluggästen. Den größten Zuwachs an Passagieren bei Auslandsflügen verzeichnete der Flughafen Münster/Osnabrück mit 36,5 Prozent vor den Flughäfen Köln/Bonn (6,9 Prozent), Düsseldorf (5,9 Prozent), Dortmund (4,5 Prozent) und Paderborn/Lippstadt (1,7 Prozent).

# Schutz und Chance

Das Kinderbildungsgesetz ist die Grundlage für Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege

## KiBiz reformieren und auskömmlich finanzieren

Da die Strukturreform der Kinderbetreuung nicht bis zum Sommer 2019 umgesetzt werden kann, ist für ein weiteres Kindergartenjahr eine Übergangsförderung notwendig

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurde nicht zuletzt angesichts der gravierenden Umstellung des gesamten Finanzierungssystems erkannt, dass in den kommenden Jahren eine Nachjustierung nötig sein würde, um Fehlentwicklungen zu korrigieren. Der Gesetzgeber berücksichtigte diese Anregung der kommunalen Spitzenverbände, indem er in § 28 KiBiz eine Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu den Auswirkungen des Gesetzes - unter anderem zur Auskömmlichkeit der Pauschalen - festschrieb.

Nach der NRW-Landtagswahl 2010 verständigten sich die neuen Regierungsfractionen auf ein Vorzie-

hen der KiBiz-Revision auf das Kindergartenjahr 2011/2012. Die Landesregierung legte hierzu im Dezember 2010 ein Gutachten vor. Eine Auswertung der Ergebnisse legte nahe, dass grundlegende strukturelle Veränderungen zunächst zurückgestellt werden sollten. Denn insbesondere die komplexe Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung, aber auch die Berücksichtigung von Konnexitätsfolgen hätten eine intensive Prüfung erfordert.

### ZUR SACHE

**Zum 1. August 2008** trat nach langer Diskussion das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Kraft und löste damit das seit 1992 geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ab. Das Finanzierungssystem wurde damit von einer Einzelfall-Abrechnung auf eine pauschale Finanzierung umgestellt. Die landeseinheitlichen Elternbeiträge wurden abgeschafft.

**Eltern günstiger gestellt** Von daher beschränkte man sich auf einige Änderungen wie beispielsweise die Befreiung von Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr, die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern, den Ausbau der Familienzentren und einer ausschließlich vom Land finanzierten Erhöhung der Kindpauschalen in Höhe von rund 100 Mio. Euro. Die Auskömmlichkeit der KiBiz-Finanzierung konnte damit allerdings nicht hergestellt werden.

Dieses Problem ist aber letztlich so alt wie das Gesetz selbst. So wurden für die Höhe der Kindpauschalen KGSt-Daten verwendet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nicht mehr aktuell waren. Im Laufe der Jahre ist das Defizit bei den Kindpauschalen zudem deutlich angewachsen, weil die in § 19 Abs. 2 KiBiz enthaltene Dynamisierung von 1,5 Prozent nicht die tatsächliche Preisentwicklung abbildete. Insbesondere die Steigerung der Gehaltstarife für die Tageseinrichtungen fiel in der Regel deutlich höher aus als die vorgeesehenen 1,5 Prozent.

**Rot-Grünes Rettungspaket** In einem weiteren Reformschritt verständigten sich die damaligen Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 16.12.2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden auf zusätzliche Mittel für die KiBiz-Finanzierung - allerdings befristet. Hintergrund waren vor allem die frei werdenden Gelder nach dem Wegfall des Betreuungsgeldes des Bundes. Vereinbart wurde, dass die Mittel in Höhe

von 430,9 Mio. Euro vollständig den Tageseinrichtungen zugute kommen sollen. Es erfolgte keine kommunale Beteiligung.

Um ein weiter ansteigendes Defizit wegen der gesetzlich festgelegten allzu geringen Dynamisierung der Pauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz zu vermeiden, verständigte man sich zudem darauf, ab dem Kindergartenjahr 2016/17 - befristet bis 2018/19 - die Dynamisierung von 1,5 auf drei Prozent anzuheben. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten bringen die Beteiligten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsverteilung auf. Somit wird die Anpassung der Dynamisierung insbesondere von Land und Kommunen getragen.

**Mehr freiwillige Leistungen** Die zusätzlichen Mittel aus dem Betreuungsgeld und die Anpassung der Dynamisierung konnten die bestehenden Finanzierungsprobleme der Träger von Tageseinrichtungen allerdings nur abmildern. Rückmeldungen aus den Jugendämtern machten deutlich, dass das KiBiz-Finanzierungssystem bei Weitem noch nicht auskömmlich ist.

Ein deutliches Indiz hierfür ist, dass immer mehr Träger von Tageseinrichtungen auf die Kommunen zukommen und geltend machen, dass sie unter den gegebenen finanziellen Bedingungen die Tageseinrichtungen nicht weiter betreiben könnten. In der Folge gewährten die Kommunen den Trägern mit

**Horst-Heinrich Gerbrand** ist Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW



**DIE AUTOREN**



**Dr. Matthias Menzel** ist Hauptreferent für Jugend und Soziales beim Städte- und Gemeindebund NRW

FOTO: DANIEL ERNST - FOTOLIA



*Einmalige Rettungsaktionen sind auf Dauer keine Lösung, um den Betrieb der Kindergärten in NRW sicherzustellen*

**edVcate** Gesundheitsmanagement  
Gewaltprävention  
Deeskalation

**Seminare. Coaching. Beratung**

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung
- für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

+49 202 2 54 50 06  
www.akademie-educate.de

steigender Tendenz freiwillige zusätzliche Leistungen, um deren Finanznot abzumildern.

**Schwarz-Gelbes Rettungspaket 2017** hat die neue Landesregierung das Problem der Unterfinanzierung von Tageseinrichtungen aufgegriffen. Infolgedessen verabschiedete der Landtag am 21. November 2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Damit haben die Träger 500 Mio. Euro als einmalige Zahlung für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 erhalten.

Im Rahmen dieses Pakets ist zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zunächst darüber diskutiert worden, ob auch die kommunalen Tageseinrichtungen Mittel aus dem Trägerrettungsprogramm erhalten. Das Jugendministerium machte dies vom zusätzlichen finanziellen Engagement der Kommunen abhängig.

Die Kommunen betonten, dass sie bereits seit Jahren ihr eigenes „Rettungspaket“ geschnürt hätten. Nach einer Umfrage der kommunalen Spitzenverbände von

|   |                      |
|---|----------------------|
| • Mittel aus dem Betreuungsgeld für Personal- und Sachmittel: | 145 Mio. Euro        |
| • Anpassung der Dynamisierung:                                | ca. 75 Mio. Euro     |
| • Anteil Trägerrettungspaket der aktuellen Landesregierung:   | 250 Mio. Euro        |
| <b>Gesamt:</b>  | <b>470 Mio. Euro</b> |

Unter Hinzurechnung der rund 200 Mio. Euro an freiwilligen kommunalen Leistungen beträgt das aktuelle Kita-Rettungspaket rund 670 Mio. Euro. Wenn man berücksichtigt, dass die aktuelle Summe der Kindpauschalen 5,3 Mrd. Euro beträgt, entspricht dies einem Aufschlag von rund 12,6 Prozent.

**Überlegungen zu KiBiz-Reform** Die Kommunen haben sich bereits 2015 und 2016 intensiv mit einer KiBiz-Reform beschäftigt. Das Ergebnis der Diskussion unter Einbeziehung von Praktiker(inne)n wurde im September 2016 in den so genannten Eckpunkten zur Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung festgehalten.

Diese Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände basieren auf einer konsequenten Fortführung des Pauschalfinanzierungssystems. Die Kindpauschale setzt sich demnach zusammen aus Grundwert, Buchungsfaktor und Gewichtungsfaktor. Der Grundwert ist ein Betrag, der für eine Betreuungszeit von fünf Stunden pro Tag und Kind gewährt wird. Mit dem Buchungsfaktor erhöht sich die Pauschale je nach gebuchter Zeit.

Dementsprechend werden Aufschläge für 35 und 45 Wochenstunden vorgenommen. Der Gewichtungsfaktor trägt einem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung. Eine zusätzliche Gewichtung ergibt sich für jüngere Kinder, da deren Betreuungsaufwand höher ist, und für Kinder mit drohender Behinderung. Die Kindertagespflege soll eine Angleichung an die KiBiz-Finanzierung und damit eine deutliche Aufwertung erfahren. Die Steuerung soll weiterhin über die örtliche Jugendhilfeplanung erfolgen.

**Bildungsanteil übernehmen** Im Hinblick auf die Finanzierung erwarten die Kommunen, dass das Land dem Ansatz eines Kinderbildungsgesetzes im vollen Wortsinn gerecht wird und mindestens das Äquivalent von fünf Betreuungsstunden täglich - mithin 25 Stunden je Woche - Refinanzierung des Grundwerts - übernimmt. Zudem sieht das Finanzierungskonzept einen Landeszuschlag bei besonderen Bedingungen - Familienzentren, Ausbildungsbetrieb - vor.

Trägeranteile werden nach wie vor für sinnvoll erachtet. Der Trägeranteil sollte aber über alle Trägergruppen hinweg landesweit einheitlich sein. Der kommunale Trägeranteil ist mit 21 Prozent aktuell der höchste. Bei einem einheitlichen Trägeranteil wäre es für die Kommunen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen wieder attraktiv, selbst Tageseinrichtungen zu betreiben. Schließlich haben sich die Kommunen dafür ausgesprochen, die Elternbeiträge

*So unterschiedlich wie die Kinder sind auch die Anforderungen an die Betreuung*



2016 belaufen sich die freiwilligen kommunalen Leistungen auf 150 bis 170 Mio. Euro jährlich. Da die finanziellen Leistungen der Kommunen weiter angestiegen sind, gehen die kommunalen Spitzenverbände aktuell von zusätzlichen freiwilligen Leistungen von 200 Mio. Euro pro Jahr aus. Das Land hat diese freiwilligen Leistungen anerkannt, allerdings sehr deutlich die Erwartung geäußert, dass die Kommunen ihr freiwilliges Engagement nicht reduzieren sollten.

Die Rettungsprogramme des Landes haben für das Kindergartenjahr 2018/19 folgenden Umfang:

# KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPOLITIK ÖFFNET TÜREN



## Machen Sie mit uns die ersten Schritte

Kommunen, die sich ihrer globalen Verantwortung stellen, sind Vorbild für ihre Bürgerinnen und Bürger. Mit nachhaltigen Projekten bereichern sie die Menschen lokal um das Wissen der Einen Welt. Fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · [www.kommunal-global-engagiert.de](http://www.kommunal-global-engagiert.de)

wieder wie zu GTK-Zeiten landeseinheitlich festzulegen und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln. Denn sowohl jugend- als auch sozialpolitisch betrachtet sind Elternbeiträge, die je nach Kassenlage der Kommunen extrem divergieren, völlig inakzeptabel.

**Erste Überlegungen** Das Land hat sich bislang nicht verbindlich auf Inhalte einer KiBiz-Reform festgelegt. In den Gesprächen mit dem Jugendministerium waren für das Ministerium aber folgende Punkte von Bedeutung:

- Pauschalisiertes KiBiz-Finanzierungssystem
- Festlegung einer Kita-Grundpauschale - sprich: ein Sockelbetrag für jede Einrichtung. Diese soll einen großen Teil der Personalkosten abdecken und daher entsprechend hoch ausfallen
- Zur Grundpauschale soll es zusätzlich eine belegungsabhängige Pauschale für eine 45-Stunden-Betreuung geben
- Wegfall der 25-Stunden-Betreuung
- Personalbemessung nach dem 2. Wert der Anlage zu § 19 KiBiz; Zugrundelegung von KGSt-Werten
- Differenzierung nach U3- und Ü3-Pauschalen, kein vorgegebener Gruppenbezug
- Zuschläge für Kinder mit Behinderung
- keine landeseinheitlichen Elternbeiträge
- Übergang der Zuständigkeit für Mieten auf die Kommunen
- einrichtungsbezogene Zuschläge etwa für Familienzentren
- jährliche Steigerung der Pauschalen gekoppelt an den Lebenshaltungsindex und dabei Differenzierung nach Personal- und Sachkosten

Das Jugendministerium hat inzwischen ein Finanzierungstableau vorgelegt, wonach diese Überlegungen Mehrkosten von 1,5 Mrd. Euro verursachen würden. Diese Kosten ergeben sich unter anderem durch:

- Umstellung von einer gruppen- auf eine altersbezogene Kindpauschale
- Heranziehung aktueller KGSt-Werte
- Wegfall von 25-Stunden-Buchungen - niedrigster Buchungswert 35 Stunden
- Berücksichtigung des 2. Wertes der Anlage zu § 19 KiBiz beim Personalschlüssel

**Kontroverse Diskussion** Aus den Ausführungen ist deutlich geworden, dass zwischen Jugendministerium und Kommunen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Inhalte einer KiBiz-Strukturreform beste-

hen - insbesondere bei der Grundfinanzierung. Während die Kommunen sich ein rein pauschalisiertes und vor allem belegungsabhängiges Finanzierungssystem wünscht, gehen die Vorstellungen des Landes in Richtung einer umfassenden Sockelfinanzierung.

Kritisch zu sehen ist, dass die Sockelfinanzierung keinen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Tageseinrichtungen bietet. Bei zurückgehenden Kinderzahlen wäre dieser Ansatz besonders problematisch, da die Sockelfinanzierung bei 35 Wochenstunden rund 80 Prozent der Finanzierung ausmacht. Daher könnten die Kommunen allenfalls eine Finanzierung mit einem geringen Sockelbetrag akzeptieren.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch bei der Finanzierung der Kindertagespflege und bei der Höhe der Trägeranteile. Bei der Kindertagespflege halten die Kommunen eine deutliche Orientierung an der Finanzierungsstruktur von Tageseinrichtungen für sinnvoll. Im Hinblick auf die Trägeranteile erwarten die kommunalen Spitzenverbände vor allem eine deutliche Absenkung des kommunalen Trägeranteils, damit es für die Kommunen wieder wirtschaftlich ist, eigene Kindertagesstätten zu errichten.

**Mehr Zeit nötig** Eine Einigung über alle streitigen Punkte wird es kurzfristig nicht geben, zumal in die Diskussion auch die Träger einbezogen werden müssen. Darüber hinaus benötigen die Träger von Einrichtungen für die Umsetzung einer Strukturreform mindestens ein Jahr Vorlauf. Daher müsste eine KiBiz-Reform bereits im Herbst 2018 vom NRW-Landtag verabschiedet werden, um rechtzeitig zum 01.08.2019 - im Anschluss an die auslaufenden Rettungspakete - zu greifen. Da dies nicht realistisch ist, bedarf es einer Zwischenfinanzierung für mindestens ein Jahr - vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020.

Zwischen Land und Kommunen ist inzwischen verabredet worden, dass eine Strukturreform erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft treten soll. Um den nahtlosen Anschluss an bisherige Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, haben das Land und die kommunalen Spitzenverbände - vorbehaltlich der Zustimmung in den Gremien - zum Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsförderung (Rettungspaket II) vereinbart. Diese soll im Wesentlichen so aussehen, dass die Träger von Einrichtungen gegenüber dem Status quo nicht schlechter gestellt werden.

Das Finanzvolumen beträgt damit rund 470 Mio. Euro. Die Einzelheiten werden derzeit zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt. Nach aktuellem Stand sollen die Träger 400 Mio. Euro für das Kita-Jahr 2019/20 erhalten. Hinzu kommen rund 75 Mio. Euro durch die Beibehaltung der drei-prozentigen Dynamisierung, die von Land und Kommunen übernommen werden. Von den Gesamtmehrkosten - inklusive Dynamisierung - sollen das Land 250 Mio., der Bund 110 Mio. und die Kommunen rund 85 Mio. Euro tragen.

## ERRATA

Auf Seite 8 in der April-Ausgabe von STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist in der Bildzeile ein Fehler unterlaufen. Tatsächlich handelt es sich um das Zülpicher Tor in der Stadt Nideggen. Die Redaktion bittet um Entschuldigung.

**Kritisch zu sehen ist, dass die Sockelfinanzierung keinen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Tageseinrichtungen bietet**

# Haus für alle



Das kommunale Familienzentrum Südstadt in Grevenbroich ist Tagesstätte für Kinder aus vielen Nationen

FOTOS (B): FAMILIENZENTRUM SÜDSTADT

## Praxisbericht Familienzentrum - wo drückt der Schuh?

Diana Bartussek ist Leiterin des Familienzentrums Südstadt in Grevenbroich



**DIE AUTORINNEN**



Svetlana Schaarmann-Tröger ist Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Grevenbroich

Aus der täglichen Erfahrung hat das Team des Familienzentrums Südstadt in Grevenbroich in einem „Wunschbaum“ Vorstellungen zur Verbesserung der Kinderbetreuung in Einrichtungen entwickelt

**H**oş geldiniz“, „Bienvenido“, „Herzlich Willkommen“ steht in diesen und noch mehr Sprachen an der Tür im Eingangsbereich des städtischen Familienzentrums Südstadt in der 67.000-Einwohner-Stadt Grevenbroich. Für das pädagogische Team stellen die vielsprachigen Begrüßungsformeln weit mehr als einen freundlichen und offenen Empfang dar, geben sie doch unmittelbar einen Hinweis, wie kulturell gemischt und bunt es in dieser Bildungseinrichtung zugeht.

82 Kinder aus 16 Nationen im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung besuchen die KiTa mit vier Gruppen. Begleitet und unterstützt werden sie in ihrem Alltag von 14 pädagogischen Fachkräften. Eine von ihnen ist ausschließlich für das Bundesprogramm „Sprach-KiTa“ zuständig, eine weitere Kollegin legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf besondere Kleingruppenangebote und ebenfalls auf die Sprachförderung. Möglich gemacht wurde dies durch zusätzliche Projektstellen, gefördert vom Land NRW.

Aktuell nehmen 65 Kinder das Mittagessen im Familienzentrum ein. Ab August 2018 steigt deren Anzahl auf 72, da der Bedarf der Eltern sich entsprechend entwickelt.

**Zweimal zertifiziert** Diana Bartussek kam als Leiterin Anfang 2017 in die Einrichtung, die seit dem Jahre 2008 die Auszeichnung „Familienzentrum NRW“ trägt. Zweimal wurde das Haus in den vergangenen Jahren bereits zertifiziert, sodass die Angebote für den Sozialraum stetig angepasst und ausgebaut werden konnten.

Zuvor sammelte Diana Bartussek Erfahrungen in anderen Kitas der Stadt, war als Fachkraft und stellvertretende Leiterin tätig. Die Aufgabe im Familienzentrum bedeutete eine neue Herausforderung. Der Sozialraum Südstadt ist durch einen hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund geprägt. Viele bildungsferne Familien haben Unterstützungsbedarf mit unterschiedlicher Ausprägung. Sprachliche wie

auch kulturelle Barrieren, Unterstützung in Erziehungsfragen, Hilfe beim Ausfüllen der Anträge für Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets sind hier exemplarisch zu nennen.

**Offenes Elterncafé** Fester Bestandteil aller Grevenbroicher Familienzentren ist das offene Elterncafé. Anfangs nur ein Treffpunkt für Eltern der Einrichtung während der morgendlichen Bringzeit, hat es sich zu einem Ort der Begegnung für Eltern derzeitiger oder ehemaliger KiTa-Kinder, aber auch aus der Nachbarschaft entwickelt. Regelmäßig findet in diesem Rahmen ein internationales Frühstück statt - ein niedrigschwelliges Angebot, das alle zusammenführt.

Auch Erziehungsthemen kommen hier nicht zu kurz. Denn immer wieder bieten Referent(inn)en an, in dieser Runde miteinander in einen Austausch einzutreten.

Stets im Elterncafé zu finden sind die aktuellen Flyer und Plakate zu den Angeboten des Familienzentrums. Momentan sehr gefragt ist das Eltern-Kind-Projekt „Mit Musik bewegt sich ´was“. Ebenso „Capoeira für Kids“, ein zusätzliches Angebot einmal pro Woche in Kampf-Tanzkunst für die Kinder im Sozialraum, welches von einem ortsansässigen Verein organisiert wird.

Das „Rucksack-Projekt“ wird seit Jahren in der Einrichtung gelebt und weiterentwickelt. Hierbei treffen sich Eltern unterschiedlicher Nationen zum gemeinsamen Austausch. Der Schwerpunkt dieses Elternbildungsangebots liegt in der sprachlichen Entwicklung ihrer Kinder, deren Muttersprache nicht deutsch ist.

**Kompetenz fördern** Zweimal im KiTa-Jahr finden darüber hinaus pädagogische Elternabende statt. Außerdem bietet das Familienzentrum so genannte Elternkompetenzkurse, eine Spielgruppe oder auch Vater-Kind-Aktionen an. Die Teilnahme an all diesen Angeboten ist kostenfrei für die Familien.

Dem Einfallsreichtum bei der Themenfindung sind bei der Ausgestaltung dieser Abende und Angebote kaum Grenzen gesetzt.

„Medienerziehung“, „Die Waldindianer“, „Psychomotorisches Turnen“, „Erste Hilfe bei Kinderkrankheiten“, „Wellness für Mama & Kind“, „Starke Eltern - starke Kinder“, sind nur einige der Titel von Veranstaltungen aus der jüngsten Zeit.

Mehrmals im Jahr wird das zusätzliche Programm des Familienzentrums evaluiert. Das pädagogische Team beobachtet fortlaufend, welche Angebote von Eltern und Kindern gut angenommen wurden.

Regelmäßig stellt sich die Frage: Wo wird Bedarf wahrgenommen? Was brauchen die Familien aktuell? Welche Themen begleiten das Team und sollten aufgegriffen werden? Wer kümmert sich um was? Reichen die Mittel aus, um auf das Programm aufmerksam zu machen, oder besteht Handlungsbedarf? Welche Referent(inn)en erreichen mit ihren Inhalten die Eltern? Was kann das Team selbst leisten und wofür benötigt man externe Anbieter/innen?

**Mitgestaltung erwünscht** Dies sind nur beispielhafte Fragen, die Diana Bartussek und ihre Mitarbeiterinnen immer wieder in den Dienstbesprechungen diskutieren und so zweimal im Jahr ein aktualisiertes Programm veröffentlichen. Ein „Wunschbaum“, der auf der jüngsten Elternvollversammlung vorgestellt worden war, bildet zusätzlich die Ideen und Vorstellungen der Eltern ab. Denn die Eltern sollen sich eingeladen fühlen, mitzugestalten, und sollen Gehör finden. Immer wieder bedarf es an dieser Stelle neuer Kreativität, um die Eltern zu aktivieren.

Viele Dinge haben sich inzwischen zur Routine entwickelt. Und trotzdem erfordert diese Art des Arbeitens großes zusätzliches Engagement von allen Beteiligten. Ohne die über die Jahre mit ins Boot geholten Kooperationspartner - etwa die Erziehungsberatungsstelle, das Gesundheitsamt, Familienbildungsträger und mehrere Fachleute - wäre vieles undenkbar.

Die Vorstellung eines Bootes beschreibt dieses System insgesamt sehr gut: ein Steuermann und seine Mannschaft, die das Schiff in Ordnung und im Gleichgewicht halten sowie immer wieder neue Passagiere mitnehmen auf ihre Reisen, bei denen es stets Neues zu entdecken, aber auch vertraute Inseln zu besuchen gibt.

**Großer Veränderungsdruck** Das Team der Einrichtung musste lernen, sich über das Maß einer Kindertageseinrichtung hinaus zu professionalisieren und gleichzeitig all den Veränderungen standzuhalten, die es in der KiTa-Landschaft NRW in den vergangenen Jahren gegeben hat. Das Team selbst hält besonderes Fachwissen im Bereich des Kinderschutzes, der Vermittlung in Kindertagespflege, der Sprachförderung und der interkulturellen Kompetenzen vor.

Die Beratungskompetenzen einer jeden Fachkraft mussten sich zwangsläufig behutsam weiterentwickeln. Denn die Kinder kommen immer jünger in die Kitas und der Alltag verlangt den Eltern immer mehr ab. Der Begriff der Erziehungspartnerschaft gewinnt zunehmend an Bedeutung, muss aber mit Inhalten und sprichwörtlich mit Leben gefüllt werden.

Ein Bildungsort sein, der allen Kinder individuell die

Ein „Herzlich willkommen“ in den Sprachen der Kinder zeigt, dass die unterschiedlichen Sprachen und Kulturen Wertschätzung verdienen





Auch für Eltern gibt es im Familienzentrum Bildungsangebote

Möglichkeit gibt, sich zu entfalten und spielerisch die eigenen Neigungen und Interessen zu entdecken und auszuleben, Elterngespräche führen, Entwicklungsdokumentationen pflegen, alltagsintegrierte Sprachförderung praktizieren, eine „Wohlfühl-Atmosphäre“ schaffen, für Toleranz und Verständnis untereinander sorgen, besonders da, wo viele Kulturen aufeinander treffen - diesen Alltag meistert das Familienzentrum in der Südstadt mit großem Engagement.

**Wunsch mehr Zeit** Fragt man die Kolleginnen jedoch einmal, was sie an einen „Wunschbaum“ hän-

## » Ein Steuer- mann und seine Mannschaft, die das Schiff in Ordnung und im Gleichgewicht halten

gen würden, kommen die Antworten spontan und impulsiv: „Mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern und den pädagogischen Austausch untereinander sowie für Vor- und Nachbereitung“, „Mehr Personalstunden“, denn wenn eine Kollegin krank ist und eine weitere wie geplant in Urlaub geht, wird es schnell stressig, „Neue und größere Räume“, etwa eine Art Bistro, in dem die Kinder frühstücken und zu Mittag essen können, sowie „Wertschätzung für das, was wir hier tun“.

Handlungsbedarf bei den genannten Punkten sieht auch die Fachberaterin der städtischen Kindertageseinrichtungen in Grevenbroich, Svetlana Schaarman-Tröger. Selbst jahrelang als Leiterin von Kindertageseinrichtungen und einem Familienzentrum tätig, hat sie die Entwicklungen und Veränderungen in diesem Bereich direkt miterlebt. Ihre These: Auch wenn die dramatische Entwicklung beim Bedarf an Fachkräften es kaum zulässt, sollte der Personalschlüssel deutlich über den aktuellen Werten liegen. Gerade Familienzentren bräuchten zusätzliche Unterstützung im Bereich Planung und Organisation. Die vielfältigen Konzepte der Einrichtungen verlangen den Fachkräften viel ab. Es gilt daher ganz besonders das Engagement und die Kreativität der pädagogischen Teams zu stärken, um die vorhandenen Ressourcen langfristig zu erhalten. Um noch einmal die Metapher des Boots aufzugreifen: Nur ein gleichmäßig mit Mannschaft, Passagieren und Fracht beladenes Schiff schwimmt ruhig auf dem Meer - und bringt alle sicher zum Hafen. ●

## TREFFEN DER PARTEILOSEN BÜRGERMEISTER/INNEN

Zur Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeister/innen in Nordrhein-Westfalen konnte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** (Foto 2. v.li.) am 10. April 2018 rund 40 Teilnehmende in der Düsseldorfer Geschäftsstelle begrüßen. Unter dem Vorsitz von Bürgermeister **Christian Thegelkamp** aus Wadersloh (Foto links) diskutierten die Verwaltungschefs und -chefinnen aktuelle kommunalpolitische Entwicklungen. Die Themen reichten von der geplanten Reform des Kinderbildungsgesetzes über die Kostenerstattung für abgelehnte und geduldete Flüchtlinge und die Verteilung und Verwendung der Integrationspauschale bis hin zu den Auswirkungen des zunehmenden Online-Handels auf die Innenstädte und Ortszentren. Die AG parteiloser Bürgermeister/innen NRW kommt zweimal im Jahr zusammen.



FOTO: WOHLAND / StGB NRW



FOTO: ERICH WESTENDARP / PIXELIO.DE

# Beim Spielen lernen

## Frühkindliche Bildung stärken

Hand in Hand mit den Kommunen will das Land die Betreuungs-Infrastruktur für Ein- bis Sechsjährige ausbauen und durch Reform des Finanzierungssystems auf eine solide Grundlage stellen



### DER AUTOR

**Andreas Bothe** ist Staatssekretär im NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Bereits mit ihrem Koalitionsvertrag haben die regierungstragenden Parteien deutlich gemacht, dass die Verbesserung der frühkindlichen Bildung im Fokus der neuen Landesregierung steht. Die Bildungschancen der Kinder - unabhängig von ihrer Herkunft - zu verbessern, ist ein zentrales Ziel der Landesregierung. Wir wollen allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gute Startchancen ermöglichen und Perspektiven für einen erfolgreichen Lebensweg eröffnen.

Dabei ist eine starke frühkindliche Bildung und Betreuung unverzichtbar. Und dafür brauchen wir größere Anstrengungen in Nordrhein-Westfalen als bisher. Wir haben unmittelbar nach der Regierungsübernahme gehandelt. In einer enormen finanziellen Kraftanstrengung haben wir ein Kita-Träger-Rettungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von einer halben Milliarde Euro allein aus Landesmitteln aufgelegt und so die drohende Abgabe von Kita-Trägerschaften abgewendet. Wir wollen die wichtige Vielfalt der Kindergartenlandschaft in NRW erhalten.

Wir wissen, dass das Rettungsprogramm nur eine erste Maßnahme sein kann. In einem zweiten Schritt werden wir für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung sorgen und das Kinderbildungsgesetz reformieren - in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Land. Für den weiteren Prozess ist uns wichtig, dass wir ihn gemeinsam und in Partnerschaft mit allen beteiligten Akteuren gestalten.

Für eine nachhaltige und dauerhaft tragfähige Reform

des paritätisch angelegten Finanzierungssystems bedarf es aber vor allem einer engen Abstimmung zwischen Land und Kommunen. Wir setzen darauf, dass die Kommunen ihrer großen Verantwortung im Bereich der Kindertagesbetreuung auch in Zukunft in angemessener Weise entsprechen. Deshalb führen wir intensive Gespräche insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden und streben einen Konsens über die Grundlagen einer Reform des Kinderbildungsgesetzes an.

**Prioritäten und Eckpunkte** Dabei setzen wir Prioritäten und gehen von folgenden Überlegungen und Eckpunkten aus:

- Wir wollen grundsätzlich an einem pauschalierten Finanzierungssystem festhalten.
- Seit Langem ist bekannt, dass die Kindertageseinrichtungen unterfinanziert sind. Die zu geringe jährliche Steigerung der Kindpauschalen hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Schieflage geführt. Diese und die damit einhergehende strukturelle Unterfinanzierung des Systems müssen beseitigt werden. Das erfordert eine Anpassung der Pauschalen an die tatsächlich eingetretene Kostenentwicklung.
- Künftig muss diese Auskömmlichkeit im Finanzierungssystem auf gesetzlicher Grundlage verlässlich und dauerhaft gesichert werden. Deshalb schlagen wir vor, die Pauschalfinanzierung künftig mit einem

Index an die reale Entwicklung der Personal- und Sachkosten anzupassen.

- Die Höhe der Pauschalen muss zudem den Vorgaben beispielsweise zur Personalausstattung, zu den Gruppengrößen oder zu Verfügungs- und Leitungszeiten entsprechen. Das heißt, die gesetzlichen Standards müssen durch die Finanzausstattung auch tatsächlich realisiert werden können.
- Das pauschale Finanzierungssystem muss stark vereinfacht werden. Diverse Zusatzpauschalen müssen zusammengefasst und in die Grundfinanzierung integriert werden.
- Das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung bleibt beitragsfrei. Vor weiteren Schritten zur Beitragsfreiheit muss eine bessere und qualitätsvolle Kita-Finanzierung Priorität haben, denn alles auf einmal geht nicht.

**Auskömmlich und planbar** Auf der Grundlage dieser Ziele und Eckpunkte führen wir mit den Trägern und Kommunen, mit Beschäftigten und Elternvertretungen einen Dialog über die künftige Ausgestaltung des Finanzierungssystems und der Pauschalen. Denn wir wollen nicht nur „kosmetische“ Veränderungen des Ki-Biz vornehmen, sondern das Gesetz grundsätzlich überarbeiten, verbunden mit einer qualitativen Steigerung und einer „Langzeitperspektive“.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im September 2016 einen Vorschlag zur Veränderung der Pauschalfinanzierung gemacht. Im Mittelpunkt steht die Umstellung der Kindpauschalen auf eine Differenzierung nicht mehr nach Gruppenformen, sondern nach dem Alter der Kinder. Die Höhe der Pauschalen würde sich dann nicht mehr nach den Gruppenformen unterscheiden, sondern nach Unterdreijährigen und Überdreijährigen. Dieser Vorschlag wird in den weiteren Diskussionen gewiss eine Rolle spielen.

Träger und Einrichtungen dringen auf mehr Planungssicherheit und Verlässlichkeit der Finanzierungsstrukturen. Wenn eine dauerhafte Absicherung und größere Planungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen eher durch eine Grundfinanzierung nach Größe der Einrichtung in Kombination mit ergänzenden Pauschalen, die sich nach Belegung und Betreuungszeiten richten, erreicht werden kann, als durch ein rein belegungsabhängiges Finanzierungssystem, und wenn auch die anderen Akteure einen solchen Vorschlag präferieren, sind wir zur Diskussion bereit.

**Fokus auf Qualität** Mit den Qualitätsverbesserungen ist der Reformprozess aber noch nicht abgeschlossen. Eine auskömmliche Anpassung der Finanzierung anhand der genannten Leitlinien verbessert faktisch zwar bereits deutlich die Bedingungen für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen im unterfinanzierten System. Wir wollen auf dieser Grundlage jedoch weitere qualitative Verbesserungen in Angriff nehmen.

Bei der Qualitätsentwicklung bildet für uns die Weiter-

entwicklung der alltagsintegrierten Sprachbildung einen wichtigen Schwerpunkt. Viele Kitas leisten hier bereits vorbildliche Arbeit. Aber wichtig ist uns, eine qualitativ gute Sprachbildung und Sprachförderung in allen Kitas verbindlich sicherzustellen.

Auch werden wir uns damit beschäftigen, wie wir Öffnungszeiten flexibilisieren können und auch andere Betreuungsangebote unterstützen können, die zum Beispiel manche Eltern für Randzeiten, Schicht- oder Nachtdienste brauchen.

**Sicherer Übergang** Der Zeitplan zur Umsetzung der Reform wird in hohem Maße davon abhängen, welche Zeit wir brauchen, um uns mit den anderen Akteuren und insbesondere zwischen Land und kommunalen Partnern zu verständigen. Klar ist auch: Die Einführung neuer Finanzierungsstrukturen bedarf eines zeitlichen Vorlaufs für die praktische Umsetzung von Veränderungen.

Auch hierüber wollen wir uns mit den Partnern verständigen. Denn eine solche Umstellung muss sorgfältig erfolgen und braucht Vorlaufzeit, damit die kommunale Ebene und die Einrichtungen sich in der Kindergartenplanung frühzeitig auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen können.

Bis einschließlich des Kindergartenjahrs 2018/2019 greifen neben dem Kita-Träger-Rettungsprogramm verschiedene zusätzliche Maßnahmenpakete, für die wir einen nahtlosen Anschluss in enger Abstimmung mit kommunalen Spitzenverbänden und Trägern sicherstellen werden.

Die Reform des Kinderbildungsgesetzes und die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der frühkindlichen Bildung sind eine große Aufgabe und die Erwartungen sind sehr hoch. Sie gehen bei den unterschiedlichen Akteuren teilweise in unterschiedliche Richtungen. Von keiner Seite werden Maximalforderungen durchzusetzen sein. Doch am Ende dieses Prozesses wird eine Finanzarchitektur stehen, die allgemein akzeptiert wird, mit der die Träger wieder verlässlich planen können und die für die Kinder, die Eltern, das Personal sowie die Träger gleichermaßen gute Rahmenbedingungen gewährleistet. ●

*Frühkindliche Bildung in Kitas und in der Tagespflege braucht bessere Rahmenbedingungen*



FOTO: RAINER STURM / PIXELIÖDE

*Sprachliche Förderung  
gehört neben der Erziehung  
zu sozialem Verhalten zu  
den wichtigsten Aufgaben  
der Kindergärten*

# Multiprofessionelle Teams für ganzheitliche Arbeit

Für den Diözesancaritasverband Münster muss ein neues Kinderbildungsgesetz vor allem den Personalbedarf sowie die absehbare jährliche Kostensteigerung realistisch abbilden



## DIE AUTORIN

**Daniela Surmann** ist Referentin für Tageseinrichtungen für Kinder beim Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Der Diözesancaritasverband Münster ist als Spitzenverband unter anderem zuständig für 730 Tageseinrichtungen für Kinder. Diese befinden sich sowohl in kirchengemeindlicher Trägerschaft als auch in Trägerschaft von Orts Caritasverbänden oder in sonstiger Trägerschaft.

Durch das Angebot der Fachberatung für Träger und Einrichtungen wie auch durch ein differenziertes Fort- und Weiterbildungsangebot wird die direkte Arbeit der Kindertageseinrichtungen durch den Diözesancaritasverband Münster unterstützt und gemeinsam mit den Personen vor Ort qualitativ weiterentwickelt.

Als Spitzenverband für diese Tageseinrichtungen ist es ein Anliegen, dass Rahmenbedingungen für die Einrichtungen geschaffen werden, die diese befähigen, ihren Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Daher sollten aus Sicht des Diözesancaritasverbandes mehrere Aspekte bei einer Reform der aktuellen Gesetzesstruktur berücksichtigt werden.

**Verlässliche Finanzausstattung** Ziel eines neuen Gesetzes muss eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder sein. Unter dem bisherigen Gesetz ist über Jahre ein erhebliches Defizit entstanden. Durch zusätzlich bereitgestellte Mittel konnte eine Entlastung für die Träger der Kindertageseinrichtungen herbeigeführt werden. Dennoch bedarf es einer neuen oder zumindest grundlegend überarbeiteten Finanzierungsgrundlage, sodass die Träger

von Kindertageseinrichtungen den zunehmenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht werden können.

Eine auskömmliche Finanzierung sollte sich orientieren an realistischen Personal- wie auch Sachkosten und eine angemessene jährliche Steigerungsrate einschließen. Hier sollten der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen gemeinsam eine auskömmliche Struktur schaffen, die neben dem quantitativen Ausbau der Tageseinrichtungen besonders den qualitativen Ausbau zum Ziel hat. Zudem sollte diese Struktur so beschaffen sein, dass der aktuell hohe Verwaltungsaufwand - bedingt durch unterschiedliche Sonderförderungen - deutlich verringert wird, um auch auf diese Weise das System zu entlasten.

**Am Bedarf orientiert** Die inklusive Ausrichtung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes trägt mit dazu bei, dass Kinder - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem kulturellen Hintergrund oder einer möglichen Behinderung - ihrem Bedarf entsprechend gefördert werden. Das Kindeswohl vorausgesetzt, sollte sich dieses Angebot auch am Bedarf der Familien ausrichten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Um hierfür die notwendige Flexibilität in den Tageseinrichtungen - beispielsweise in Gestalt flexibler Öffnungszeiten - bieten zu können, bedarf es entsprechender Ressourcen wie etwa zusätzliches Personal, um längere Öffnungszeiten zu realisieren. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sollte eben-



FOTO: LACOM - FOTOLIA



falls berücksichtigt werden. Ein entsprechend ausgerichtetes Betreuungsangebot würde die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder erhöhen.

**Fachkraft-Kind-Schlüssel** Die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen ist maßgeblich von der Personalausstattung abhängig. Die Frage nach dem Fachkraft-Kind-Schlüssel muss unter mehreren Aspekten betrachtet werden. Zum einen ist der Anteil von Kindern unter drei Jahre und über drei Jahre in einer Gruppe relevant. Zum anderen die Frage, wie Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, die Beschaffenheit des Sozialraumes oder sonstige besondere Anforderungen berücksichtigt werden.

Die personelle Ausstattung in den Tageseinrichtungen sollte so sein, dass Ausfälle - bedingt durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung - aufgefangen werden können sowie das Verhältnis von anwesenden Kindern zu pädagogischen Mitarbeiter\*innen angemessen ist. Dies würde maßgeblich zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots beitragen. Was als angemessen gilt im Hinblick auf den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag, wäre im Vorfeld zu klären.

**Multiprofessionelle Teams** Grundlage einer hochwertigen Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder sind gut ausgebildete Mitarbeiter\*innen. Die Ausbildungsinhalte dieses Berufsfeldes sollten dahingehend in den Blick genommen werden, ob sie

FOTO: KATHRIN MÜLLER / KREIS SOEST



*Erzieher/innen brauchen gute Ausbildung und regelmäßige Fortbildung, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können*

noch mit den Anforderungen in der Praxis übereinstimmen. Ebenfalls sollten Mittel zur Sicherung von Nachwuchskräften in das System fließen, welche die Aus- und Weiterbildung fördern und unterstützen.

Mit Blick auf die heutigen Anforderungen in den Einrichtungen ist der Einsatz unterschiedlicher Berufsgruppen - multiprofessionelle Teams - in diesem Bereich stark zu befürworten. Denn dies würde die Entwicklung ganzheitlicher Arbeit in den Einrichtungen positiv beeinflussen.

Angesichts der großen Bandbreite neuer Themenfelder wie etwa digitaler Wandel und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Einrichtungen sowie angesichts der immer längeren Anwesenheit der Kinder erscheint es sinnvoll, auch andere Berufsgruppen für dieses Arbeitsfeld zu gewinnen. Dies bedeutet nicht den Wegfall pädagogischer Fachkräfte, sondern eine Ergänzung der aktuellen Teams in den Tageseinrichtungen um weitere Fachpersonen für diesen Bereich.

Hierfür wäre zu klären, wie Zugangsvoraussetzungen für Quereinsteiger\*innen geschaffen werden könnten und in welchem Umfang eine Personalvereinbarung angepasst werden müsste. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in den Tageseinrichtungen würde sicherlich einer Begleitung von außen - etwa in Gestalt von Fachberatung, Fortbildung und Supervision - erfordern, um die Kooperation der unterschiedlichen Professionen zu unterstützen.

**Angemessene Freistellung** Die Leitungskräfte in den Tageseinrichtungen verantworten ein breites Aufgabenspektrum und sichern durch ihre Schlüsselfunktion die qualitative Arbeit in den Einrichtungen. Ihnen obliegt es, das pädagogische Handeln zu planen und zu organisieren. Sie sind in Kooperation mit dem Träger und den Mitarbeiter/innen zuständig für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und deren Weiterentwicklung.

Die unterschiedlichen Aspekte des Personalmanagements wie beispielsweise Personalführung, -weiterentwicklung oder -planung verantworten sie ebenso wie die Kooperation und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Träger einer

Zur kindgerechten Ganztagsbetreuung gehört ein gesundes Mittagessen in der Gruppe



FOTO: OKSIX - FOTOLIA

Einrichtung. Durch sie wird eine Vernetzung in den Sozialraum gesichert, um auf diese Weise die Kinder und Familien adäquat unterstützen und begleiten zu können.

Zum weiteren Aufgabenspektrum gehören die Betriebsführung und das Wahrnehmen von Veränderungen, um die Planung und Organisation der Tageseinrichtung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Die besondere Position der Leitung hat somit erheblichen Einfluss auf die Qualität der Arbeit in der Tageseinrichtung. Um diese Aufgaben in vollem Umfang erfüllen zu können, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Dies könnte unter anderem eine festgelegte Stundenzahl sein, während derer die Leitung jeder Einrichtung für diese Aufgaben freigestellt ist. Je nach Größe der Einrichtung und unter Berücksichtigung weiterer Parameter im Hinblick auf den Sozialraum, auf Kinder mit besonderem Förderbedarf und Ähnliches müssten diese Zeitkontingente unterschiedlich groß sein.

**Sprache und Kommunikation** Die Tageseinrichtung für Kinder ist in der Verantwortung, die kindliche

Sprachentwicklung zu unterstützen und durch eine sprachanregende Umgebung die Sprachbildung der Kinder in den pädagogischen Alltag zu integrieren. Die pädagogischen Fachkräfte spielen hier eine entscheidende Rolle. Als Sprachvorbild tragen sie diesbezüglich Verantwortung. Parallel dazu haben sie den Alltag in der Tageseinrichtung sprachanregend zu gestalten und die Freude der Kinder an Kommunikation zu wecken.

Als notwendige Aspekte im Hinblick auf Sprachbildung und -förderung wären ein differenzierter Blick auf jedes Kind, die notwendige Fachkenntnis der Mitarbeiter\*innen wie auch ein aussagekräftiges Dokumentationsverfahren zu nennen. Hierfür wurden mit der KiBiz-Revision im Jahr 2014 gute Grundlagen geschaffen. Diese sollten beibehalten und weiterverfolgt werden. Die daraus hervorgegangenen Beobachtungsinstrumente haben sich in der Praxis vielfach bewährt. Hier sollte statt einer möglichen Neuerung das Vorhandene evaluiert und weiterentwickelt werden, um Kontinuität in die alltagsintegrierte Sprachbildung und auch -förderung zu bringen.

**Über-Mittag-Betreuung** Durch den quantitativen Ausbau der Tageseinrichtungen in NRW haben sich die Anforderungen an die räumlichen Gegebenheiten stark verändert. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben regeln lediglich die Anzahl von Quadratmetern pro Gruppe sowie der vorzuhaltenden Neben- und Mehrzweckräume.

Darüber hinaus bedarf es Regelungen zu Räumlichkeiten für die Betreuung über die Mittagszeit, zu Speiseräumen wie auch zu Raumprogrammen für Küchen und Vorrathaltung, die in ihrer Größe und Ausstattung die Anzahl von Kindern, die über die Mittagszeit betreut werden, berücksichtigen. Das Mittagessen sollte den Kindern Zeit für Gespräche, das Vermitteln von Tischkultur und die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, bieten. Diese Aspekte machen ein entsprechendes Raumkonzept notwendig. ●

BUCHTIPP

Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

Günter Haurand. Darstellung 7. Auflage 2018, 286 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1366-7, 39 Euro inkl. MwSt. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-0, Fax. 0611-88086-66, info@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de

Der Praxis-Kommentar behandelt in der 7. aktualisierten Auflage sowohl das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen als auch die bundesrechtlichen Regelungen zur Hundehaltung. Berücksichtigt werden die neuere Rechtsprechung und Literatur. Kompakt und praxisnah werden die Regelungen zur Hundehaltung erläutert, wie diese in der Praxis zu

handhaben sind und welche Vorschriften - wie z. B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, sichere Unterbringung, Anleinzwang, Maulkorbzwang, Haftpflichtversicherung - besonders beachtet werden müssen.

Anschaulich informiert die Ausgabe über alle wesentlichen Einzelschriften des Landes sowie über einschlägige bundesrechtliche Regelungen, wie z. B. das Tierschutzgesetz, die Einfuhrvorschriften für gefährliche Hunde oder die Tierschutz-Hundeverordnung. Ein Anhang mit Hilfen zur Formulierung von Entscheidungen, der Durchführungsverordnung und dem Gebühren-

verzeichnis zum Landeshundegesetz rundet die Darstellung ab.

Der Praxis-Kommentar eignet sich für die gesamte Kommunalverwaltung, Polizei- und Ordnungsbehörden, Gerichte und Rechtsanwälte, Hundezüchter und Hundeausbilder, jede(n) Hundehalter(in), Tierasyle, kurz sämtliche mit Hunden befassten Institutionen und Personen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Verfasser, Günter Haurand, Regierungsdirektor, ist Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht, Kommunal- und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Az.: 15.0.5

# Hilfe für die Kleinen



## Neues KiBiz muss auf Dauer angelegt sein

*Unter Dreijährige brauchen viel Aufmerksamkeit, Zuwendung und Pflege*



### DER AUTOR

**Martin Künstler** ist Fachgruppenleiter Kinder und Familie beim Paritätischen LV NRW

Aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sollte ein neues Kitagesetz vor allem die KiTa-Finanzierung neu regeln und damit eine gute Arbeit von kleinen und freien Trägern nachhaltig sichern

Der Paritätische LV NRW vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von rund 1.150 Trägern von mehr als 1.500 Tageseinrichtungen für Kinder. Über 850 Elterninitiativen gehören dazu. Mit Angeboten der Fachberatung, der betriebswirtschaftlichen Unterstützung sowie vielfältiger Fort- und Weiterbildung unterstützt der Verband seine Mitglieder bei der Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags und bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Der Verband setzt sich für die Schaffung derjenigen Rahmenbedingungen ein, die für eine gute Qualität der Arbeit

mit den Kindern und ihren Familien benötigt werden. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist - obwohl noch gar nicht so lange in Kraft - schon in die Jahre gekommen. Genauer gesagt hat sich die Finanzierungsarchitektur in vielerlei Hinsicht als unpassend erwiesen. Die inhaltlichen Aspekte - etwa die Vorstellung, was ein Kind ist, der Bildungsbegriff, das Konzept und die Praxis alltagsintegrierter Sprachbildung - wurden in den zurückliegenden Jahren erfolgreich im Konsens aller Beteiligten ausgearbeitet. Allerdings mangelt es an einer auskömmlichen, transparenten, einfachen und nachhaltigen Finanzierung.

Von Anfang an war das Kinderbildungsgesetz unterfinanziert. So wurden die Personalkosten berechnet aufgrund von Daten aus dem Jahr 2005 - nicht aus solchen des Jahres 2008, als das KiBiz in Kraft trat. Verschärft wurde dies durch eine gänzlich unzureichende Dynamisierung der Pauschalen von 1,5 Prozent pro Jahr. Die Kostensteigerungen insbesondere der Personalkosten lagen in allen folgenden Jahren deutlich über diesem Wert. Kostenerhöhende neue Anforderungen bei den Sachkosten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. So ist bis 2016 eine Finanzierungslücke von rund 15 Prozent der Gesamtkosten entstanden.

**Zusätzliche Anforderungen** Die mit den Revisionen 2011 und 2014 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel waren mit neuen, ebenfalls unterfinanzierten Anforderungen verbunden - etwa zusätzliche U3-Pauschalen. Der Ausstieg der Kommunen aus der Mitfinanzierung dieser neuen Finanzierungsbestandteile - beispielsweise die zusätzlichen U3-Pauschalen - hat außerdem dazu geführt, dass die Komplexität und der bürokratische Aufwand stark zugenommen haben - abgesehen davon, dass der Anteil in der Finanzierung fehlt.

Kleine Träger sind überdies in diesem System von Pauschalen besonders gefährdet. Denn sie können die mit zunehmender Berufserfahrung steigenden Personalkosten nicht ausgleichen über eine größere Belegschaft mit der entsprechenden natürlichen Fluktuation und dadurch einer geringeren Belastung mit Personalkosten.

**Reform tut not** Die Unterfinanzierung und vor allem die im KiBiz angelegten Probleme bei der Steuerung der Finanzierung sind ausreichende Gründe für eine grundlegende Reform. Diese muss sicherstellen, dass die Finanzierung aufgabengerecht und auskömmlich, transparent und nachhaltig ist. Die Bestimmung der Auskömmlichkeit setzt zunächst eine Einigung darüber voraus, was finanziert werden soll und in welchem Umfang:

- Von zentraler Bedeutung sind die Personalstandards, da die Personalkosten 85 bis 90 Prozent der Gesamtkosten ausmachen. Die Standards müssen unter Berücksichtigung der zu bewältigenden Aufgaben festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung geben hier eine gute Orientierung<sup>1</sup>.

Im Besonderen sind die mit der Entwicklung inklusiver Kitas verbundenen Herausforderungen zu berücksichtigen, und die Schaffung multiprofessioneller Teams ist zu ermöglichen. Der besonderen Bedeutung der Leitung entsprechend muss die Freistellung für das leitende Personal geregelt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bock-Famulla, Kathrin und Strunz, Eva „Qualitätsausbau in Kitas 2016“, Gütersloh (BertelsmannStiftung), Juni 2016

<sup>2</sup> Bock-Famulla, Kathrin; Strunz, Eva; Münchow, Anne „Qualitätsausbau in Kitas 2017“, Gütersloh (BertelsmannStiftung), Juni 2017

- Kindertageseinrichtungen werden auch für die Ausbildung von Fachkräften in dem Arbeitsfeld gebraucht. Es muss sichergestellt werden, dass auch die Übernahme dieser Aufgabe angemessen in die Finanzierung einfließt. Beispielhaft seien die Beschäftigung von Berufspaktikant/innen oder die Schaffung von Stellen für eine praxisintegrierte Ausbildung (PIA) genannt.
- Grundsätzlich müssen alle Kostenarten berücksichtigt werden. Hierzu muss auch über die anzuerkennenden Sachkosten eine Einigung erzielt werden. Fachberatung, administrative Aufgaben, Qualitätsmanagement, Datenschutz und vieles mehr gehören hierzu. Nicht zu vergessen sind die Investitionen, der Erhaltungsaufwand und die Miete für die Räume.

**Pro Spitzabrechnung** Die Spitzabrechnung wenigstens der Personalkosten ist für die Träger - besonders für kleine wie etwa Elterninitiativen - die sicherste Form der Finanzierung. Da dieser Weg für Politik, Verwaltung und große Teile der Freien Wohlfahrtspflege aus teils nachvollziehbaren Gründen keine wirkliche Option darstellt, sind Anforderungen an die Konstruktion von Pauschalen zu stellen:

- Die vereinbarten Kostenbestandteile müssen mit aktuellen Geldwerten beziffert werden. So sollten beispielsweise für die Personalkosten zum Zeitpunkt der Festlegung aktuelle KGSt-Richtwerte zugrunde gelegt werden.
- Die Pauschalen müssen auch unter Berücksichtigung heterogener Kostenstrukturen, die auch durch die Größe von Trägern und Einrichtungen bedingt sind, auskömmlich sein. Eine Sockelfinanzierung mit einer Grundpauschale bezogen auf 35 Betreuungsstunden pro Woche - in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und ergänzt durch nachfragebasierte Anteile - wäre sicherlich eine aussichtsreiche Variante.
- Mehraufwendungen aufgrund besonderer Anforderungen - beispielsweise die von der Heimaufsicht geforderten höheren Personalstandards in den Waldkindergärten - müssen aufgenommen werden.
- Die Dynamisierung der Pauschalen muss für den Personalkostenanteil zeitnah orientiert am Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) SuE und für den Sachkostenanteil orientiert an den entsprechenden Preisindizes des Landesamtes für Statistik NRW erfolgen.

Sollte es nicht gelingen, auf diesem Weg zu einer belastbaren, die heterogene Kostenstruktur angemessen berücksichtigenden Finanzierung zu gelangen - erst zu beurteilen, wenn konkrete Werte vorliegen -, muss zwingend ein System der Spitzabrechnung der Personalkosten geprüft werden.

Zu guter Letzt sind die Trägeranteile kritisch zu überprüfen. Wenn man schon nicht den Ausführungen

### Kontakt

Der Paritätische  
LV NRW  
Martin Künstler  
Loher Str. 7  
42283 Wuppertal  
Tel. 0202-2822-254  
Mobil 0172-2165072  
Fax 0202-2822-201  
E-Mail:  
kuenstler@paritaet-  
nrw.org  
Internet; www.  
paritaet-nrw.org



FOTO: OLESJA BILKEI - FOTOLIA

*Damit Kinder mit Behinderung dieselben Chancen haben wie andere Kinder, müssen sie in der Betreuung besonders gefördert werden*

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner folgen will<sup>3</sup>, dass Trägeranteile mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Ein- und Zweijährige rechtlich überholt sind, muss man dennoch sicherstellen, dass Träger eine realistische Chance haben, die von ihnen erwarteten Anteile entsprechend ihrer Einnahmen zu aufzubringen.

**Mehr Transparenz** Zur Transparenz gehört, dass das neue System möglichst einfach zu verstehen und der bürokratische Aufwand bei der Umsetzung überschaubar ist. So wäre es sicherlich hilfreich, wenn die kindbezogenen Pauschalen sich ausschließlich am Alter - Ü3 oder U3 - und an den Betreuungszeiten - 35 oder 45 Wochenstunden - orientierten. Allerdings muss dann die Gruppengröße und die Frage der Überbelegung anders geregelt werden. Zur Transparenz gehört auch, dass die heute verdeckten Finanzierungsbestandteile die bei einer auskömmli-

<sup>3</sup> Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, „Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung“, Berlin, Januar 2016

chen Finanzierung nicht anfallen sollten - etwa die von Kommunen übernommenen Trägeranteile oder die Zufinanzierungen von Trägern - ermittelt werden. Die Halbwertszeit der Gesetze zur Finanzierung und zur Ausgestaltung der Tageseinrichtungen für Kinder in NRW - Kindertagesgesetz, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbildungsgesetz - nimmt stetig ab. War das Kindertagesgesetz noch 27 Jahre in Kraft und das GTK immerhin 17 Jahre lang, wird das KiBiz bei seiner Ablösung gerade einmal zwölf Jahre geschafft haben.

**Qualität im Vordergrund** Da jedes grundlegende Gesetzgebungsverfahren für erhebliche Unruhe im Arbeitsfeld sorgt, ist es an der Zeit, ein auf Dauer angelegtes nachhaltiges Finanzierungssystem zu schaffen. Im Zentrum aller Anstrengungen, den Elementarbereich gut aufzustellen, muss die Qualität der Leistungen für die Kinder und ihre Familien stehen. Dies ist ohne auskömmliche, transparente und nachhaltige Finanzierung auf Dauer nicht denkbar. Bildung, Erziehung und Betreuung sind eine gesellschaftliche Aufgabe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden muss.

Die Leistungen, die von Tageseinrichtungen erwartet werden, müssen mit den verfügbaren Ressourcen zu erbringen sein. Können die Ressourcen nicht in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden, sind bei den Leistungserwartungen Abstriche zu machen. Ein Gesetz, dass den hier aufgeführten Erwartungen gerecht wird, kann nicht „mal eben im Vorbeigehen“ entwickelt werden. Der zur Verfügung stehende Zeitrahmen muss dringend geklärt werden. Dann muss konzentriert und engagiert an einer Lösung gearbeitet werden. Die Übergangssituation ist zügig zu beenden. Doch Gründlichkeit geht auch hier vor Schnelligkeit.

## StGB NRW-AUSSCHUSS FÜR SOZIALES IM LANDTAG

Am 12. April 2018 tagte der StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit im Düsseldorfer Landtag. Nach Begrüßung durch Landtagspräsident **André Kuper** (Foto vorn Mitte) und einem Vortrag von Staatssekretär **Andreas Bothe** (Foto 6. v. li.) aus dem NRW-Jugendministerium über die Ziele der Landesregierung in den Bereichen Jugend und Soziales diskutierte der Ausschuss schwerpunktmäßig die anstehende Reform des Kinderbildungsgesetzes und die kommunalen Erwartungen an die Neustrukturierung der Kinderbetreuung.



FOTO: BERND SCHÄPPE / LANDTAG.NRW



wie zuhause

Kindertagespflege hat sich neben Kindertagesstätten zu einem gleichwertigen und zuverlässigen Bildungs- und Betreuungsangebot entwickelt

## Tagespflege wichtige Säule im Betreuungssystem

Von der anstehenden KiBiz-Reform erwartet der Landesverband Kindertagespflege NRW vor allem einen Impuls zur Qualifizierung und eine Aufwertung gegenüber der Betreuung in Tagesstätten

Die KiBiz-Reform, die am 01.08.2013 in Kraft trat, wurde buchstäblich mit heißer Nadel gestrickt. Obwohl seit dem 01.08.2013 jedes Kind in Deutschland einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sei es in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, fand das Arbeitsfeld der Kindertagespflege nicht ausreichend Berücksichtigung. Daher begrüßt der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. die Reform des KiBiz ausdrücklich. Die Kindertagespflege ist im KiBiz in § 4 Kindertagespflege, § 13 Frühkindliche Bildung, § 17 Förderung in Kindertagespflege, § 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf sowie § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege fest verankert. Die Kindertagespflege hat in den zurückliegenden Jahren gerade in Nordrhein-Westfalen einen Zuwachs zu ver-

zeichnen. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes bezüglich der Kinder, die sich in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen befinden, zeigen deutlich, dass die Kindertagespflege eine wichtige Säule im Betreuungssystem von NRW darstellt:

1. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist von 43.470 auf 43.955 angestiegen, davon waren zum Stichtag 31.3.2017 in NRW 14.271 Kindertagespflegepersonen tätig.
2. Die Anzahl der männlichen Kindertagespflegepersonen stieg von 1.441 auf 2.271.
3. Es befanden sich zum Stichtag 31.3.2017 insgesamt 51.663 Kinder in Kindertagespflege, davon 41.518 unter drei Jahre.
4. 31,35 Prozent aller Kinder unter drei Jahre, die ein öffentlich gefördertes Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, werden in Kindertagespflege versorgt.
5. Es gibt einen Trend zur Großtagespflege, besonders in NRW.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW möchte in der KiBiz-Reform, die ja grundlegend sein soll, die Bedeutung der Kindertagespflege für die Kindertagesbetreuung in NRW in folgenden Punkten stärker berücksichtigt sehen:

- Kindertagespflegepersonen müssen in NRW lan-

**Bettina Konrath** ist Landesvorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V.



**DIE AUTORINNEN**



**Inge Losch-Engler** ist stellvertretende Landesvorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V.

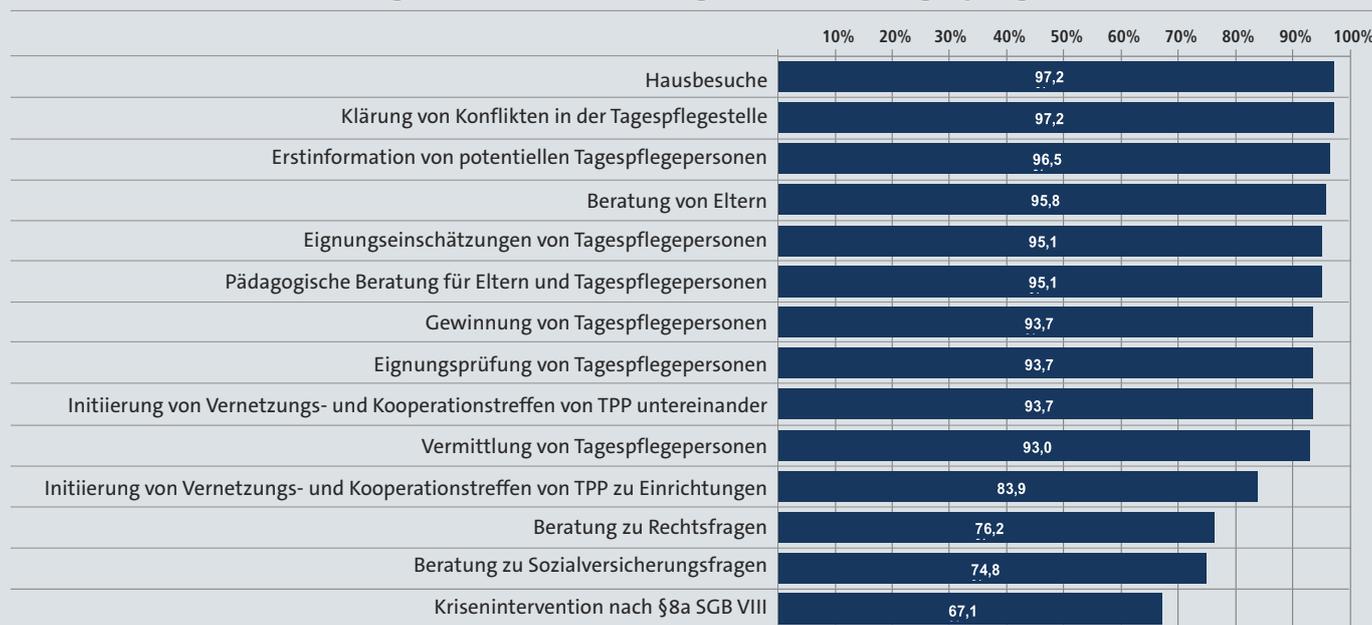
desweit dieselbe **Qualifikation** erhalten. Der Landesverband verweist hierbei auf den Koalitionsvertrag von CDU und FDP, nach dem Kindertagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung durchlaufen sollen, diese Empfehlung sollte Bestandteil des KiBiz sein.

- Es müssen **mehr Plätze** für Kinder in Kindertagespflege geschaffen werden - für Kinder bis drei Jahren, aber auch für Schulkinder. Kinder in Kindertagespflege haben ein Recht auf Betreuung in Kindertagespflege bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Hier erwartet der Landesverband, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 3a KiBiz deutlicher zu achten.
- Die **Großtagespflege** in NRW hat einen rasanten Ausbau erfahren, der nicht unbedingt zur Qualität in der Kindertagespflege beitrug, sondern vielmehr Qualitätsstandards aufweichte. Hier ist der Landesverband dabei, einen Qualitätskatalog zur Kindertagespflege zu erstellen. Die daraus resultierenden Forderungen sollten in einer KiBiz-Reform berücksichtigt werden.
- Die Anforderungen an **die Fachberatung** in Kindertagespflege steigen (siehe Schaubild unten) und somit auch die Vorbereitung der Fachberatung auf dieses Arbeitsfeld. Hier erwartet der Landesverband, dass eine gemeinsame Formulierung gefunden werden kann, die sicherstellt, dass analog zu den Kindertageseinrichtungen eine Fachberatung nur für die Kindertagespflege zur Verfügung steht. Fachberatung in Kindertagespflege ist ein komplexes Arbeitsfeld mit einer Vielzahl von Aufgabenbereichen, vor allem der fachlich-pädagogischen Beratung im engeren wie auch der rechtlichadminis-

trativen Beratung im weiteren Sinn. Ziel der Fachberatung ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen, die sich Qualität sichernd und steigernd auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auswirken. Dazu benötigt die Fachberatung entsprechende Rahmenbedingungen in Bezug auf Struktur und Ausstattung sowie auf den Fachberatungsschlüssel - sprich: Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Tageskinder, für die die Fachberatung zuständig ist. Diese müssten sich zumindest in Form von Orientierungswerten(=Mindeststandards) im neuen KiBiz wiederfinden.

- Die laufende **Geldleistung nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 23** sollte adäquat der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson auch mit Geldern des Landes NRW finanziert werden. Der jährliche Landeszuschuss - derzeit 781 Euro - ist nicht ausreichend. Die Kindertagespflege ist eine gleichrangige Betreuungsform zu den Kindertageseinrichtungen. Das bedeutet, dass Land und Kommune sich an den Kosten beteiligen. Wenn über eine bessere Bezahlung der Erzieher und Erzieherinnen diskutiert wird, ist auch die Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.
- Die **Qualifizierung** soll mit Mitteln sowohl des Landes als auch der Kommunen finanziert werden. Für die Einführung und Umsetzung einer kompetenzorientierten Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson können dabei die Erfahrungen der sieben Modellstandorte in NRW genutzt werden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Kindertagespflege - weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts umsetzen. ●

**Aufgaben der Fachberatung in der Kindertagespflege**



QUELLE: DJI (2011)

Häufigkeit der Aufgaben der Fachberatung in den Modellstandorten des Aktionsprogramms Kindertagespflege (143 Befragte)



mitreden  
können

## Impuls zu mehr Gerechtigkeit

Der Landeselternbeirat der Kindertagesstätten in NRW erwartet von der KiBiz-Reform eine Ausweitung der Partizipation, Befreiung von Elternbeiträgen sowie bedarfsgerechte Personalausstattung

**Attila Gümüs** ist Vorsitzender des LEB NRW



**DIE AUTOREN**



**Katja Wegner-Hens** ist stellvertretende Vorsitzende des LEB NRW

Wenn man sich das Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) des Landes NRW und dessen Entstehung genauer betrachtet, entsteht der Eindruck, dass es an einigen Stellen nicht gänzlich durchdacht ist respektive der Nachbesserung bedarf. Der Landesgesetzgeber hat mit den Elternbeiräten in den KiTas, den Jugendamtselternbeiräten (JAEB) und dem Landeselternbeirat (LEB), die alle ehrenamtlich tätig sind, Einrichtungen der Partizipation geschaffen. Es ist der Versuch die Einrichtung KiTa ein Stück weit demokratischer zu gestalten.

Einiges ist schon gelungen, anderes steckt noch in den Kinderschuhen. Für eine neue Gesetzgebung sieht der LEB NRW daher einen deutlichen Bedarf. In der jetzigen Gesetzgebung sind bis auf die Zustimmung in finanzieller Hinsicht durch den Elternbeirat lediglich Informations- und Anhörungsrechte enthalten, die aber nicht in allen Einrichtungen gelebte Realität sind. Hier wünscht sich der LEB eine klarere Regelung und weitergehende Rechte, damit eine konstruktive Elternmitwirkung möglich ist. Auf kommunaler Ebene ist immer noch nicht in jedem Jugendamtsbezirk ein JAEB vorhanden. Daher wäre es zielführend, dass alle Kommunen für eine jährliche Wahl sorgen. Zur Unterstützung ihrer täglichen Arbeit benötigen die JAEB eine Liste der Elternbeiräte in den Einrichtungen. Diese sollten von den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

**Beratender Sitz** Mit der zweiten Revision des KiBiz im Jahr 2014 wurde durch Ergänzung des Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ein beratender Sitz in den Jugendhilfeaus-

schüssen für die JAEB eingeführt. Dies ist ein Meilenstein der Partizipation, da bisher die Kommunen die Beteiligung der JAEB im Jugendhilfeausschuss (JHA) äußerst unterschiedlich gehandhabt hatten. Perspektivisch wäre an eine Erweiterung und Aufwertung in Gestalt eines Stimmrechts - ähnlich den Jugendverbänden - zu denken.

Auf Landesebene ist der LEB NRW in einige Prozesse gut integriert. Dies wäre auch auf kommunaler Ebene wünschenswert. In einigen Kommunen herrscht aber der Eindruck, dass die Arbeit der Eltern eher als Belastung empfunden wird. Der LEB NRW vertritt die Meinung, die Arbeit des Beirats in den vergangenen Jahren habe deutlich gezeigt, dass dabei nicht nur die Elternseite beleuchtet wird, sondern der Beirat das Gesamtsystem im Auge behält.

Ein weiterer Punkt ist die Finanzierung. Für den LEB NRW ist eine ausreichende, transparente Finanzierung des Gesamtsystems frühe Bildung notwendig, welche die realen Kosten abdeckt. Dabei ist eine gute finanzielle Ausstattung aller Einrichtungen im Land Grundvoraussetzung. Nötig sind jedoch zusätzliche Mittel für Einrichtungen mit erhöhtem Bedarf, um für diese Kinder vergleichbare und einheitliche Bildungs- sowie Lebensbedingungen zu schaffen.

**Entlastung der Eltern** In jüngster Zeit wurde ein so genanntes Rettungspaket an die Träger ausgezahlt. Hier wäre es sinnvoll gewesen, einen Teil der Mittel zur finanziellen Entlastung der Eltern einzusetzen. Denn auch die Elternbeiträge sind ein Dauerthema. Wenn man sich hierbei um einen diplomatischen Begriff bemühte, könnte man von einem „unhaltbaren Zustand“



Eltern wünschen sich für ihr Kind einen problemlosen Einstieg in den Kindergarten und eine optimale Betreuung

» Aus Sicht des Verbandes ist die frühe Bildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die finanziell auf die starken Schultern der ganzen Gesellschaft zu legen ist

sprechen. Die Höhe der Gebühren für die Betreuung unter Dreijähriger (U3-Bereich) beträgt bereits für die untere Mittelschicht einige hundert Euro im Monat. Bei Familien mit mehreren Kindern und bei fehlender Befreiung oder Ermäßigung für Geschwisterkinder wird teilweise eine vierstellige Summe erreicht. Dabei handelt es sich um eine enorme Belastung für die Familien. Diese können dann über eine Kindergelderhöhung von zwei Euro pro Monat nur „müde lächeln“. Teilweise sind Elternbeiträge bereits ab einem Bruttoeinkommen von 12.271 Euro jährlich fällig. In diesem Fall werden Gebühren erhoben, obwohl man davon ausgehen kann, dass für diese Familien eine besondere Härte vorliegt und zumindest teilweise eine Erstattung nach § 92 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erfolgen müsste.

**Gemeinschaftliche Aufgabe** Beim Thema Elternbeiträge besteht dringender Handlungsbedarf. Frühe Bildung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Kommunen, Land und Bund. Dabei ist es wichtig, dass dieses Thema auch gemeinschaftlich angepackt und nicht hin- und hergeschoben wird. Die Forderung des LEB NRW seit der Entstehung des Landeselternbeirates ist klar: Diese Beiträge sind abzuschaffen. Denn aus Sicht des Verbandes ist die frühe Bildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die finanziell auf die starken Schultern der ganzen Gesellschaft zu legen ist. Daher wird der LEB NRW auch von der derzeitigen NRW-Landesregierung weitere Schritte fordern - über das bereits realisierte beitragsfreie letzte Kindergartenjahr hinaus. Elternbeitragsfreiheit wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Die Kommu-



nen müssten nicht den immensen Aufwand der Einkommensprüfung hunderttausender Familien im Land auf sich nehmen, und auch die Familien wären von einer bürokratischen Hürde befreit. Bis zur Realisierung der vollständigen Beitragsfreiheit muss es eine landesweit einheitliche, sozial gestaffelte Beitragstabelle mit Höchstwerten geben - mit der Möglichkeit einer Abweichung zugunsten der Eltern. Denn Eltern in Kommunen ohne KiTa-Beiträge wie etwa Düsseldorf, Düren und Monheim könnten einen Schritt zurück in Richtung Beiträge nicht nachvollziehen. Diese Tabelle muss auch die Möglichkeit der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder enthalten, die sowohl KiTa als auch Offene Ganztagsgrundschule (OGS) umfasst.

*Das eigene Kind gut untergebracht zu wissen, ist eine große Entlastung für die Eltern*

**» Bis zur Realisierung der vollständigen Beitragsfreiheit muss es eine landesweit einheitliche, sozial gestaffelte Beitragstabelle mit Höchstwerten geben - mit der Möglichkeit einer Abweichung zugunsten der Eltern.**

**Kein entweder-oder** Gerne wird beim Thema Beitragsfreiheit davon gesprochen, dass dies einer weiteren Steigerung der Qualität entgegenstünde oder sogar eine Qualitätsminderung zur Folge hätte. Einen solchen Zusammenhang hält der LEB NRW für abwegig. Ein Blick über die Ländergrenze nach Rheinland-Pfalz ist dabei hilfreich. Laut Länder-Monitoring Frühkindliche Bildung der Bertelsmann Stiftung ist es der Landesregierung dort gelungen, sowohl die Eltern von den Elternbeiträgen zu befreien als auch den Personalschlüssel in den Einrichtungen - Indikator für Qualität - zu verbessern. Aus Sicht des LEB NRW ist dies letzten Endes eine Frage des politischen Willens.

Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ist ein wichtiger Baustein hin zu mehr Qualität in den KiTas. Auch die Gruppengröße muss verringert werden. Denn Überbelegung ist immer mehr die Regel. Sie sollte - wenn überhaupt - befristet sowie von einer Zustimmung des Elternbeirats abhängig gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass mehr Menschen für den ErzieherInnenberuf zu begeistern sind. Dies erreicht man nur mit einem Bündel von Maßnahmen. Dazu gehören stärkere Anstrengungen bei der Aus- und Weiterbildung, beispielsweise die PIA-Ausbildung. Auch sind die ErzieherInnen gezielt durch Hilfestellung und Weiterbildung für neue Herausforderungen und Veränderungen im Berufsbild zu unterstützen. Eine spürbare finanzielle Aufwertung ist ebenso essenziell wie ein durchlässiges Aus- und Weiterbildungssystem. Aber noch weitere Punkte müssen aus Sicht des LEB NRW Bestandteil einer Reform sein:

- Reduzierung der Anzahl von Schließtagen
- Schließung von Betreuungslücken bei Übergang vom KiTa-Jahr am 31.07. und der Einschulung Ende August
- Behutsame Erweiterung der Betreuungszeiten, die

das Kindeswohl im Blick hat und auch der Tatsache Rechnung trägt, dass viele ErzieherInnen eine Familie haben. Die 24-Stunden-KiTa sollte nur als letzter Ausweg angeboten werden, wenn keine Möglichkeit familiengerechter Arbeitszeiten besteht. Denn die sensible Nachtschlafphase sollte zu Hause verbracht werden, und Kinder sollten nicht selbst zu „Schichtarbeitern“ werden.

- Weiterentwicklung und Ausbau der Familienzentren
- Richtig gelebte Inklusion
- Ausbau von Standards mit Vorbildcharakter wie beispielsweise der anerkannte Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung
- Ernährungsbildung als zentraler Baustein und frisch zubereitetes Essen, damit die „Catering-Karriere“ nicht schon in der KiTa beginnt.

**Konstruktive Weiterentwicklung** Wie man sieht, sind diese Punkte nur ein Teil dessen, was konstruktiv angepackt und verbessert werden muss. Der LEB NRW freut sich darauf, mit allen Beteiligten - Landespolitik und Verwaltung, Kommunen, Freie Träger, ErzieherInnen, Eltern und Kinder - ins Gespräch zu kommen oder im Gespräch zu bleiben und an einer Weiterentwicklung des „Hauses Kinderbildungsgesetz“ konstruktiv mitzuwirken.

Die Anstrengungen der Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sind anzuerkennen - ebenso wie die gewachsenen Aufgaben, beispielsweise durch die höhere Geburtenrate und die Integration geflüchteter Kinder. Und doch klafft insbesondere im U3-Bereich vielerorts eine große Lücke zwischen dem Bedarf der Eltern und dem Angebot an Betreuungsplätzen. Der LEB NRW will die Kommunen motivieren, weitere Plätze zu schaffen, ohne die Standards zu senken.

**KEMPENER FAMILIENZENTRUM WIRD „NATURPARK-KITA“**

Die Plakette „Naturpark-Kita“ schmückt ab sofort den Eingangsbereich des **Familienzentrums Hoppetosse** (Foto) in der Stadt Kempen am Niederrhein. Die Hoppetosse baut künftig Themen wie Pflanzen und Tiere, Lebensräume, Lebensmittel, Kreisläufe und nachhaltige Entwicklung in die pädagogische Arbeit ein. „Wie kommt der Apfelsaft in die Flasche?“ Fragen wie diese stehen dann im Kindergartenalltag, bei Projekttagen oder Exkursionen im Mittelpunkt. Neben der Hoppetosse erhalten vier weitere Kitas aus dem Naturpark Schwalm-Nette das Zertifikat „Naturpark-Kita“: Unter'm Regenbogen und Raupe Nimmersatt aus Niederkrüchten, Gänseblümchen aus Wachtendonk und Vennmühle aus Brüggen. Das Konzept für eine „Naturpark-Kita“ wurde in dem Qualifizierungs- und Beratungsprojekt für Erzieherinnen und Erzieher zum Aufbau eines Bildungsnetzwerks Naturpark-Kindergärten des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN) entwickelt.



FOTO: VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE

Mit Blick auf die Kommunalwahl 2020 diskutierten Bürgermeisterinnen in Düsseldorf, wie der Anteil von Frauen in der Kommunalpolitik erhöht werden kann



## mehr durch Frauen

FOTO: STGB NRW / WOHLAND

# Netzwerk-Treffen von Bürgermeisterinnen

Bei einer Veranstaltung in Düsseldorf nach dem Vorbild des Bayerischen Gemeindetages diskutierten die Bürgermeisterinnen Bedarf und Optionen der Frauenförderung in der Kommunalpolitik

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat Frauen in kommunalen Führungspositionen am 22. März 2018 in Düsseldorf mit Blick auf die Kommunalwahl 2020 zu einem Auftakttreffen zusammengebracht. Denn angesichts des 100-jährigen Bestehens des Frauenwahlrechts in Deutschland setzt sich der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW aktiv für die Vernetzung von Bürgermeisterinnen ein.

Aus dem Gleichstellungsausschuss des Verbandes war der Vorschlag gekommen, auch für Bürgermeisterinnen in NRW eine Möglichkeit zu schaffen, sich überparteilich auszutauschen und zu vernetzen. Zu der Veranstaltung in der NRW.Bank Düsseldorf waren sämtliche 41 Bürgermeisterinnen aus den 359 StGB NRW-Mitgliedsgemeinden eingeladen. Insgesamt werden 45 der 426 Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen von einer Frau als (Ober)Bürgermeisterin oder Landrätin geführt.

Vorbild für die Veranstaltung war die Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“, die der Bayerische Gemeindetag 2016 ins Leben gerufen hat.<sup>1</sup> Deswegen Direktorin Cornelia Hesse hatte das Projekt in der Sitzung des StGB NRW-Gleichstellungsausschusses im Herbst 2017 vorgestellt. In Bayern finden seit Gründung der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig Ta-

gungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch für die bayerischen Bürgermeisterinnen statt, die auf große Resonanz gestoßen sind.

**Blick auf Kommunalwahl** Der Einladung des StGB NRW nach Düsseldorf folgte knapp die Hälfte der Bürgermeisterinnen aus den Mitgliedsgemeinden. In seinem Grußwort hob StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider hervor, dass es wohl auch im Jahr 2020 schwierig werde, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt in Nordrhein-Westfalen zu finden. Dementsprechend sei ein solcher Austausch auch zur Gewinnung weiterer Frauen als Interessentinnen für dieses Amt hilfreich.

Auch die Vorsitzende des StGB NRW-Gleichstellungsausschusses, Bürgermeisterin Annette Große-Heitmeyer aus Westerkappeln, betonte in ihrer Ansprache, dass eine Vernetzung der Bürgermeisterinnen in Nordrhein-Westfalen noch vor der Kommunalwahl 2020 sinnvoll sei. Anschließend begrüßte Gabriela



**DIE AUTORIN**

**Dr. Cornelia Jäger** ist Referentin für Kommunalverfassungsrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

<sup>1</sup> Vgl. die beiden Artikel von Cornelia Hesse, Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ gegründet, in: Bayerischer Gemeindetag 4/2016, S. 112 ff., sowie: Frauen führen Kommunen – 19-20. Oktober 2016 in Abensberg, in: Bayerischer Gemeindetag 12/2016, S. 164 ff.

» **Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch über Partei- und Ortsgrenzen hinweg spielt in der modernen Informationsgesellschaft eine immer bedeutendere Rolle.**

Pantring, Vorstandsmitglied der NRW.Bank, die Bürgermeisterinnen. Sie hob hervor, dass Frauen in Führungsfunktionen auch im Bankensektor derzeit noch unterrepräsentiert seien. Von gut 400 Vorstandsposten im Bankensektor seien lediglich 33 mit Frauen besetzt.

**Werbung für Ratsarbeit** Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung war durch die neue Abteilungsleiterin des Bereichs Gleichstellung, Diane Jägers, auf dem Vernetzungstreffen vertreten. Sie sicherte zu, dass sich auch das MHKBG NRW aktiv dafür einsetzen wolle, mehr Frauen für die Gemeinde- und Stadträte sowie für die Kreistage zu gewinnen.

So plant das Ministerium ein Mentoring-Programm, mit dem erreicht werden soll, dass sich mehr Frauen in der Kommunalpolitik und im Rat engagieren. Nicht zuletzt durch die Erhöhung des Frauenanteils in den Gemeinde- und Stadträten erhofft sich das Ministerium, dass langfristig mehr Frauen in das Bürgermeisteramt gewählt werden.

Bei der Veranstaltung standen das Kennenlernen der Bürgermeisterinnen aus allen Regierungsbezirken des Landes sowie der Erfahrungsaustausch im Vordergrund. Mit Blick auf die NRW-Kommunalwahl 2020 soll von dieser Veranstaltung ein Impuls ausgehen, mehr Frauen als Bewerberinnen um ein Bürgermeisteramt in NRW zu gewinnen. Zurzeit sind nur knapp zehn Prozent der Chefsessel in den Rathäusern mit Frauen besetzt.

**Nur langfristig Erfolg** Dass es bis zur Erhöhung des Frauenanteils im obersten kommunalen Wahlamt noch ein langer Weg ist, wurde durch die Aus-

führungen von Dr. Uta Kletzing deutlich. Die Direktorin bei der Europäischen Akademie für Frauen in Führung in Wirtschaft und Politik (EAF) Berlin gab bei der Vernetzungsveranstaltung den wissenschaftlichen Input und hatte die Moderation der Arbeitsgruppen übernommen.

Dr. Kletzing referierte über die Umsetzung von Gleichstellung in Politik und Verwaltung. Dabei wies sie darauf hin, dass der Anteil von Frauen in Bürgermeisterämtern teilweise wieder rückläufig sei - ebenso wie der Anteil weiblicher Abgeordneter im Deutschen Bundestag. Daher sei es sinnvoll, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil von Frauen in politischen Führungsfunktionen in der Breite zu erhöhen.

Dazu müssten zum einen Frauen bestärkt werden, sich überhaupt um das Bürgermeisteramt zu bewerben. Zum anderen könnten Frauen, die bereits das Bürgermeisteramt innehaben, etwa durch Vernetzungsmöglichkeiten unterstützt werden. „Nadelöhr“ bei dem Bemühen von Frauen, ins Bürgermeisteramt zu kommen, sei oftmals die parteiinterne Kandidat(inn)enkür. Dabei kämen Frauen häufig nicht zum Zuge. Daher seien auch die Parteien in der Pflicht, Frauen beim Streben nach politischen Spitzenämtern stärker zu fördern.

Trotz unterschiedlicher Perspektiven der Bürgermeisterinnen bestand bei der Auftaktveranstaltung Konsens, dass eine Vernetzung der Bürgermeisterinnen weiter vorangetrieben werden sollte und ein Bürgermeisterinnen-Seminar im Herbst 2018 stattfinden soll. Ebenso herrschte Einigkeit zwischen den Vertreter/innen von Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dass man zu diesem Thema weiterhin engen Austausch pflegen wolle. ●



*Knapp die Hälfte der 41 Bürgermeisterinnen in den StGB NRW-Mitgliedskommunen waren zur Veranstaltung „Frauen führen Kommunen“ gekommen*

FOTO: StGB NRW



FOTOS (3): LEHRER

# Region im Zentrum

## Aus Preußen wird Niederrhein

Das 1999 eröffnete Preußen-Museum in der früheren Zitadelle der Stadt Wesel hat unter der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland eine neue Ausrichtung erhalten

*Die Sonderausstellung „Wesel und die Niederrheinlande“ bildet den Kern einer künftigen Dauerausstellung im Weseler Niederrhein-museum*

Vor knapp 20 Jahren war schon einmal Einweihung im ehemaligen Getreidespeicher der Weseler Festungszitadelle. Damals wurde nach achtjähriger Vorbereitung - im Beisein mehrerer königlicher Hoheiten - das Preußen-Museum für das Rheinland eröffnet. Seitdem konnte man in dem langgestreckten Bau studieren, wie das Herrscherhaus aus Ostdeutschland von 1609 bis 1945 das Gebiet zwischen Emmerich, Koblenz und Trier regiert hat.

Dass sich das Museum eine neue Ausrichtung gibt, hat weniger mit der schwindenden Attraktivität des Stoffs zu tun. Das Phänomen Preußen hatte bereits vor der Eröffnung des Weseler Museums und seines westfälischen Zwillings in Minden ein Imageproblem. Gerade um Verständnis für diesen zentralen Akteur der deutschen Geschichte zu wecken, wurde das Museums-Tandem ins Leben gerufen.

Den Anstoß zum Umschwenken gab eher die Trägerchaftskonstruktion mit einer Stiftung als Hauptgeldgeber. Seitdem die Zinsen so niedrig sind, wirft das Kapital nicht mehr genug ab, um das Museum zu betreiben. Da die Landschaftsverbände Rheinland so-

wie Westfalen-Lippe bereits der Stiftung angehörten, lag es nahe, sich um eine Trägerschaft durch diese zu bemühen. Nicht zuletzt würden sich durch die Vielzahl von Museen in deren Portfolio ein Rationalisierungspotenzial und Synergieeffekte im Betrieb einstellen. Mit dem LVR im Rücken verfügt das umfirmierte Museum in der Bilanz heute über wesentlich mehr Mittel.

**Neues Thema Region** Ein Aufgehen im Landschaftsverband Rheinland setzte aber ein inhaltliches Einschwenken auf dessen regionalen Blickwinkel voraus. Konsequenterweise wurde die Region Niederrhein - ganz bewusst ohne Rücksicht auf die heutigen politischen Grenzen - als neuer Museumsgegenstand gewählt. Zur Eröffnung Mitte März 2018 und zur Vorbereitung einer künftigen Dauerausstellung wurde eine temporäre Schau „Wesel und die Niederrheinlande“ inszeniert.

Die Ausstellung auf sämtlichen drei Etagen des ehemaligen Festungsbaus unternimmt den Versuch, die Entwicklung der Region darzustellen von der Missio-

**Schätze, die Geschichte(n) erzählen - Ausstellung vom 18.03. bis 14.10.2018 LVR-Niederrhein-museum Wesel**

nierung durch irische Mönche im 8. Jahrhundert bis zum Aufgehen im deutschen Nationalstaat des 19. Jahrhunderts. Explizit sollen dabei Querbezüge zu den Nachbarregionen hergestellt werden, die heute Teil der Niederlande, Belgiens und Nordostfrankreichs sind. Die herzoglich klevische Stadt Wesel, die Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Blütezeit erlebte, dient dabei als Dreh- und Angelpunkt der geschichtlichen Exkurse.

**BUCHTIPP**

Zur Ausstellung „Wesel und die Niederrheinlande“ ist im Mercator-Verlag ein Begleitband „Verknüpfte Geschichte (n)“ erschienen, herausgegeben von Museumsleiter Dr. Veit Veltzke. 520 Seiten, 19 x 26 cm, ISBN 978-3-946 895-03-9; 28 Euro, zu beziehen im Internet über [www.mercator-verlag.de](http://www.mercator-verlag.de)

Das wird gleich zu Beginn der Ausstellung deutlich. Links der Kassentheke, etwas tiefer auf einer Zwischenebene, lockt ein dreidimensionales Panorama des Weseler Marktes im 16. Jahrhundert. Man tritt in das Rund und kommt sich vor, als stünde man selbst auf dem Platz - so naturgetreu in Proportionen, Perspektive und Farbgebung ist die Visualisierung gestaltet.

**Simultanbild** In diesem Rundumbild sind mehrere Szenen vereinigt, die sich zu unterschiedlichen Zeiten in Wesel zugetragen haben. So sieht man einen Haufen Bücher brennen - die Zerstörung von Martin Luthers Schriften 1529. Oder den Auszug der Ratsherren 1540 aus der Willibrordikirche, wo an Ostern zum ersten Mal das Abendmahl in katholischer und evangelischer Manier ausgeteilt wurde. In der Gestalt einer Ratsherren-Ehefrau wurde das Konterfei der heutigen Bürgermeisterin von Wesel Ulrike Westkamp verewigt. Zentrale Personen dieser Szenen werden noch einmal im Eingangsbereich der Sonderausstellung beschrieben.

Nach diesem Meisterstück historischer Visualisierung schreitet die Ausstellung eher in gewohnten Bahnen fort. Anspruchsvolle Texte verbinden die sorgfältig ausgewählten, wenig aufdringlichen Exponate. Unter diesen ziehen vielleicht das Modell der Klever Schwanenburg oder das Modell eines holländischen Kriegsschiffs die Besucher/innen in ihren Bann. Manche Preziosen wirken erst in der Vergrößerung - etwa die Illustrationen aus dem Gebets- und Andachtsbuch der Katharina von Kleve - später Herzogin von Geldern -, welche die Wände im Untergeschoss schmücken.

Viel erfährt man - so man die Geduld aufbringt - über die Entwicklung und Beziehungen der Herrscher- und Adelshäuser am Niederrhein. Und da das neue Konzept die Region explizit in ihrer Wechselwirkung zu den Nachbarländern darstellen will, führt die Erzählung oft bis nach Holland, Belgien und Frankreich. Diese Fülle an Informationen verlangt den Besucher/innen viel ab.



Extrem naturgetreu: das dreidimensionale Panorama des Weseler Marktplatzes im 16. Jahrhundert

**Kooperation über Grenzen** Getreu dem Gedanken, eine ganze Region geschichtlich abzubilden, plant das Niederrhein-Museum auch Kooperationen mit Häusern jenseits der Grenze. So soll mit dem Befreiungsmuseum im niederländischen Groesbeek nahe Kranenburg eine Wanderausstellung zur deutsch-niederländischen Geschichte im 20. Jahrhundert gestaltet werden. In dieses Vorhaben, das mit EU-Fördermitteln aus dem Interreg-Programm rechnen kann, sollen die Ergebnisse einer deutsch-niederländischen Historikerkonferenz einfließen.

Was die Nutzung der drei Stockwerke für Ausstellungen angeht, ist noch vieles im Fluss. Die aktuelle Schau entfaltet sich in einem Rundgang durch das Erdgeschoss, führt aber auch mit Abstechern nach oben und ins Souterrain. Das ist für Besucher/innen verwirrend, weil sie nicht wissen, wo sie dem Hauptrundgang folgen sollen. Künftig - so Museumsleiter Dr. Veit Veltzke - soll die Dauerausstellung das Erdgeschoss belegen. Von dort aus besteht dann ein Zugang ins Untergeschoss, wo Spezialthemen wie etwa eine naturkundliche Einheit besucht werden können. Das Dachgeschoss wäre dann den Sonderausstellungen vorbehalten.

Den Niederrhein als vielfach vernetzte Region zu präsentieren, ist nicht minder anspruchsvoll als das Vorhaben, ein ungeliebtes Herrscherhaus in ein gutes Licht zu rücken. Die künftige Dauerausstellung muss daher einen Mittelweg finden zwischen publikumswirksamen Inszenierungen und historischer Differenziertheit. Dabei wird auch die Alltagsgeschichte am Niederrhein eine Rolle spielen, ohne dass das Museum die vielen Heimatstuben der Region kopieren müsste. Einen Anfang macht die nächste Sonderausstellung „Hin und Weg“ über 200 Jahre Fahrradgeschichte am Niederrhein, eröffnet am 14. April. (mle)

Modell eines holländischen Kriegsschiffs aus dem 17. Jahrhundert



## Flüchtlingsrecht

2. Auflage 2018, S. 740, ISBN: 978-3-7841-2947-1, Art. T 11, 15,90 Euro, 12,90 Euro (Preis für DV-Mitglieder), Herausgeber: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. und Lambertus-Verlag

Die Textausgabe enthält die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden auch Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert. Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand 1. Januar 2018. Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wird den Rechtsgrundlagen eine Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, vorangestellt.

Az.: 16.0.10-008

## Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten: 539. Nachlieferung | Februar 2018 | 79,90 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp: Die Aktualisierung der Kommentierung umfasst die §§ 101 bis 106 GO NRW.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-

Westfalen Dr. Marco Kuhn: Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen der §§ 12, 42 bis 45, 47, 57 bis 60 sowie 62 KrO NRW überarbeitet und ergänzt.

B 9e - Der Produktplan des neuen Haushaltsrechts als primäres Steuerungsinstrument für Rat und Verwaltung - von Michael Gyzen, Diplom-Kaufmann: Der neue Beitrag beschreibt die Bedeutung des Produkts als zentralen Baustein des neuen Haushaltsrechts und den daraus resultierenden Produktplan.

E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen - von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt: Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Förderung des Exports grüner und nachhaltiger Infrastruktur, Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr, Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen, Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotenziale nutzen - STEP up!, Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen, IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung, Bildungsbauten im Effizienzhaus Plus-Standard, Förderung der vertieften Berufsorientierung junger Flüchtlinge zu ihrer Integration in eine berufliche Ausbildung im Handwerk, Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“, Förderung der kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote Neuzugewanderte, Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer.

K 9c - Ausländerrecht - von Iris Schorling, Oberamtsrätin beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag wurde aufgrund der veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Lage im Bereich des Ausländerrechts neu gefasst.

540. Nachlieferung | Februar 2018 | 79,90 Euro

E 1 NW - Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen: begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat, fortgeführt von Andrea Geisler (geb. Ruß), Dipl. Verwaltungswirtin, Amträtin, weiter bearbeitet von Isabel Heuwing (geb. Geisler), Dipl. Verwaltungswirtin, Regierungsamtfrau, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese Aktualisierung des Beitrags beinhaltet die Daten für den Finanzausgleich 2017.

K 5 - Immissionsschutzrecht: begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regiergungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab.

Die umfangreichen Änderungen des BlmSchG bedingten eine Überarbeitung des Beitrags.

541. Nachlieferung | März 2018 | 79,90 Euro

C 13 NW - Disziplargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) - von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Eberhard Baden und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Frank Wieland: Die Kommentierungen zu den §§ 11 (Kürzung des Ruhegehalts), 12 (Aberkennung des Ruhegehalts), 13 (Verhängung und Bemessung der Disziplinarmaßnahme), 35 (Erhebung der Disziplarklage) und 37 (Kostentragungspflicht) LDG NRW wurden aktualisiert.

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) - von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.: Die Änderungen durch das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurden sowohl in den Beitrag als auch in das SGB XI eingefügt. Die Änderungen umfassen solche Regelungen, die schon zum 01.01.2016 in Kraft getreten sind, als auch jene, die zum 01.01.2017 in Kraft treten. Eine weitere Überarbeitung steht an, wenn das PSG III verabschiedet worden ist.

K 6 NW - Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen - Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) - von Staatsminister a. D. Wolfram Kuschke, Ministerialrat Dr. Jörg Lafontaine, MAGS NRW, Ministerialrätin Heike Reinecke, MAGS NRW, und Leitender Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, MAGS NRW: Der Beitrag wurde komplett überarbeitet; neu aufgenommen wurden Erläuterungen zur Migration sowie zum Präventions- und Prostitutionsschutz. In den Anhang neu aufgenommen wurde die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG-ZVO).

K 31b - Sprengstoffrecht - von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.: Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 8 a (Zuverlässigkeit), 34 (Rücknahme und Widerruf), 37 (Gebühren und Auslagen), 39 (Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen), 44 (Rechtsstellung der Bundesanstalt), 47 b (Übergangsvorschrift zur Kostenordnung zum Sprengstoffrecht) und 53 (Inkrafttreten) angepasst.

Az.: 13.0.1.002/001

## Sammlung gerichtlicher Entscheidungen zum Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

33. Ergänzung der SgE Feu, Sammlung und Bearbeitung: Dr. h. c. Klaus Schneider, Hamm, Ehrenvorsitzender des VdF NRW. Mit über 8.000 Gerichtsentscheidungen aus ganz Deutschland in Orientierungssätzen. Einzelplatzlizenz 75,90 Euro, Netzwerklizenz 114 Euro, Feuerwehrservice NRW GmbH, Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal, Tel. 0202 317712-30, Fax: 0202 317712-630, E-Mail: info@vdf-shop.de, www.vdf-shop.de

Ob als Einzelplatz- oder Netzwerklizenz - die Entscheidungssammlung ist eine gute Arbeitshilfe. Sammlung gerichtlicher

Entscheidungen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit 8.507 Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte in leicht verständlichen Orientierungssätzen.

Mit den leicht bedienbaren Suchfunktionen und Registern finden Sie auf schnellstem Wege alle erfassten Urteile zur entsprechenden Rechtsvorschrift oder den eingegebenen Stichworten. Die Datensätze lassen sich einzeln ausdrucken oder in andere Texte übernehmen.

Az.: 15.1.16-003

## Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar zur Laufbahnverordnung (LVO NRW), nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen, von Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Oberamtsrat Rolf Köhler, beide im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Kolja Naumann, Richter am Verwaltungsgericht, sowie Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday.

26. Ergänzungslieferung, Stand November 2017, 328 Seiten, 82,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 1.260 Seiten, DIN A 5, im Ordner, 79 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 159 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0162-6 (Print), ISBN 978-3-7922-0214-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 26. Ergänzungslieferung (Stand November 2017) enthält Neukommentierungen zu § 2 Grundsatz, § 6 Nachteilsausgleich, § 8 Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten, § 9 Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen, § 12 Einstellung früherer Beamtinnen oder Beamter und Einstellung von Beamtinnen oder Beamten anderer Dienstherren, § 14 Ausnahmen, § 18 Beförderungsvoraussetzungen, § 19 Grundsätzliche Regelungen, § 20 Ausbildungsaufstieg, § 21 Qualifizierungsaufstieg, § 22 Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche, § 23 Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung, § 27 Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung, §§ 30-32, 34, 37 Besondere Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen, § 47 Ausbildung und Prüfung und §§ 48, 49 Zugangsvoraussetzungen. Außerdem werden zahlreiche beamtenrechtliche und laufbahnrechtliche Vorschriften wie z. B. das Landesbeamtengesetz, das Beamtenstatutgesetz und die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aktualisiert.

Az.: 14.0.13

## Bauvertragsrecht nach BGB und VOB/B

Praxiskommentar zum gesamten BGB-Werkvertragsrecht, BGB-Kaufrecht und der VOB/B. Von Wietersheim (Hrsg.), 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2018, 732 Seiten, 69 Euro, ISBN: 978-3-8462-0800-7, Bundesanzeiger Verlag

Dieser Kommentar stellt alles Nötige dar: die Vorschriften des VOB/B, das komplette Werkvertragsrecht sowie das Kaufvertragsrecht nach BGB. Anhand zahlreicher Übersichten, Grafiken, Bei-

spiele und Tipps aus der Praxis veranschaulicht das versierte Autoren-Team die Thematik „Bauabwicklung und Bauvorhaben“. Besonders hilfreich für den beruflichen Alltag sind die direkt einsetzbaren Mustertexte und praktischen Checklisten.

Für die Abwicklung von Bauverträgen gilt: die VOB/B bleibt wichtigste Vorschrift. Wenn auch ihre Privilegierung weggefallen ist - und damit die Bedeutung des Werkvertragsrechts des BGB zunimmt. Für viele Verträge aus der täglichen Praxis der Bauabwicklung zählt deshalb: die VOB/B sollte Vertragsbestandteil sein. Denn sonst kommt es allein auf das BGB an. Das oft zu wenig beachtete Kaufvertragsrecht betrifft dabei alle Verträge über die Lieferung von beweglichen Gegenständen - und damit viele Verträge des täglichen Baugeschehens.

Az.: 20.1.1.8-004/001 gr

## Systematischer Praxiskommentar BauGB/BAuNVO

Von Rixner/Biedermann/Steger (Hrsg.), 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, ca. 1.850 Seiten, 139 Euro, ISBN: 978-3-8462-0670-6, Bundesanzeiger Verlag

Dieses Werk bietet allen an der Bauplanung Beteiligten, Bauleitern, Architekten und Planern sowie Rechtsanwälten und Gerichten eine ebenso fundierte wie praxisorientierte Kommentierung der §§ 1 - 249 des BauGB. Kommentiert werden auch die maßgeblichen Vorschriften der BauNVO sowie der ImmoWertV.

Das interdisziplinäre Autorenteam hat sich auch in der 3. Auflage des Kommentars insbesondere Verständlichkeit und praktischen Nutzwert als oberstes Gebot gesetzt. Die Vorschriften des BauGB werden nach ihrer Bedeutung in der Praxis gewichtet und unter Einbeziehung der angrenzenden Rechtsbereiche (z. B. Immissionschutzrecht, Umweltrecht etc.) kommentiert, sodass die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen planungsrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar werden. Auf wissenschaftliche Diskurse wird bewusst verzichtet. Der besondere Praxisbezug zeigt sich auch in der sorgfältigen Herausarbeitung von Anwendungsproblemen, zu denen gangbare Lösungswege aufgezeigt werden. Die über 30 Autoren sind allesamt in Bereichen des Bau- und Immobilienrechts tätig und bringen ihre breitgefächerten Praxiserfahrungen in dieses Werk ein. Neben Rechtsanwälten und Richtern haben Architekten/innen, Stadtplaner/innen und Sachverständige an dem Praxiskommentar mitgewirkt.

Az.: 20.1.1.8-004/001 gr

## Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Kommentar, von Dr. Henning Tegtmeier, Ltd. Ministerialrat a. D., vormals Ständiger Vertreter des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, und Professor Dr. Jürgen Vahle, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de); [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de), 2018, 12., vollständig überarbeitete Auflage, 512

Seiten, 74 Euro; ab 15 Expl. 71 Euro; ab 30 Expl. 68 Euro, Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf, Polizeirecht kommentiert, ISBN 978-3-415-06206-1

Die 12. Auflage des Kommentars berücksichtigt alle seit der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere das Vierte Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und das Änderungsgesetz vom Oktober 2017. Mit dem neu eingefügten § 15c PolG NRW steht nunmehr eine spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. Bodycams zur Verfügung. Ferner wurde der Kommentar insgesamt überarbeitet und aktualisiert. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich November 2017 ausgewertet und eingearbeitet.

Das Konzept überzeugt: Im Anschluss an den jeweiligen Gesetzestext sind die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW sowie im Anhang das Polizeiorganisationsgesetz abgedruckt.

In bewährter Weise zeigen die Autoren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Recht der Gefahrenabwehr sowie dem Strafverfahrensrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht auf. Leserinnen und Leser können sich so einen Überblick über Ausmaß und Grenzen polizeilicher Eingriffsbefugnisse verschaffen. Die Tiefe der Kommentierung orientiert sich an der praktischen Bedeutung der jeweiligen Vorschrift. Zahlreiche Fallbeispiele erleichtern die in vielen Bereichen schwierige Rechtsanwendung im Einzelfall. Damit ist der Taschenkommentar optimal auf die Bedürfnisse der Polizei in Ausbildung und Praxis zugeschnitten. Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft steht gleichermaßen ein kompetentes Nachschlagewerk zur Verfügung.

Az.: 15.0.39

## Fundrecht in der kommunalen Praxis

Huttner, Schmidt. Handbuch, 3. Auflage 2018, 192 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1368-1; 39 Euro, inkl. MwSt., Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-0, Fax. 0611-88086-66, [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de), [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Das Thema „Fundrecht“ ist für die meisten Gemeinden eine unliebsame Pflichtaufgabe, die mit viel Aufwand verbunden ist. Die Rechtsmaterie ist der konkurrierenden Gesetzgebung zuzurechnen. Durch die Vorschriften des Fundrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht. Die Länder haben deshalb die Möglichkeit, Regelungen zum (Verwaltungs-)Verfahren zu treffen. Dies ist in allen Bundesländern geschehen und in das Werk eingearbeitet.

Aufgabe des Werks „Fundrecht in der kommunalen Praxis“ ist der Praxis das tägliche Geschäft des Fundwesens durch rechtliche Hinweise, Muster und Zusammenfassungen der Thematik näher zu bringen und Hilfestellung zu geben. Änderungen des Gesetzgebers mit der Zielrichtung der Rechtsklarheit, das Fundrecht den heutigen Lebensbedingungen und Wirtschaftsverhältnissen anzupassen, sind in diesem Werk berücksichtigt.

Der Titel wurde von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., ehemals Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Eisligen/Fils, begründet und wird von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel, fortgeführt.

Az.: 15.0.38

## Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 27. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2017; 344 Seiten, 85,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.996 Seiten, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 169 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 27. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2017) werden die landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen, u. a. das Landesrecht Nordrhein-Westfalen um die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, ergänzt. Für Schleswig-Holstein wird die Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren neu gefasst.

Aktualisiert werden außerdem die Kommunalabgabengesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Auf Bundesebene erfuhren das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz sowie die Verwaltungsgerichtsordnung und die Zivilprozessordnung einige Änderungen, die sich auch auf die Vollstreckungspraxis auswirken.

Az.: 41.11.1

## Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht

Von Prof. Dr. Werner Langen/Dr. Andreas Berger/Prof. Dr. Barbara Daurer-Lieb; Handbuch, 1. Auflage 2018, 532 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-8041-5149-9; 98 Euro, inkl. MwSt., Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Seit dem 01.01.2018 gilt das neue BGB-Bauvertragsrecht. Kenntnisse der tiefgreifenden Änderungen durch das neue Gesetz und deren Auswirkungen sind für alle Planungs- und Baubeteiligten, Baujuristen, Behörden, Verbände, Richter und Wissenschaftler unverzichtbar. Die Autoren, alle mit langjähriger Erfahrung im Bauvertragsrecht, erläutern Inhalt und Bedeutung der neuen Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf VOB/B Bauverträge. Die wichtigsten Änderungen:

- verschärfte Lieferantenhaftung
- Neuregelung der Abschlagszahlungen
- erstmals gesetzliche Regelung zur Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund
- Definition des Bauvertrags
- einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers bzgl. geänderter und zusätzlicher Leistungen

- Vergütungsanpassung bei entsprechenden Anordnungen des Bestellers
- Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme durch den Besteller
- Schriftform der Kündigung
- Gesetzliche Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag
- Sonderregeln für den Verbraucherbauvertrag
- Sonderregeln für den Bauträgervertrag

Az.: 20.1.1.8-004/001

## Versammlungsrecht in der Praxis

Von Matthias Hettich, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018, 341 Seiten, kartoniert, 46,80 Euro, ISBN 978 3 503 17733 2, ERICH SCHMIDT VERLAG, Berlin

Mit der vollständig neu bearbeiteten Auflage liefert Matthias Hettich eine systematische Gesamtdarstellung des Versammlungsrechts einschließlich seiner verfassungsrechtlichen und verwaltungsprozessualen Bezüge. In diesem sehr dynamischen Rechtsgebiet ist die Liste neuer Fragestellungen lang: Protestcamps, Versammlungen auf Grundstücken Privater, Ansprüche Dritter auf versammlungsbehördliches Tätigwerden, Aufrufe von Amtsträgern zur Teilnahme an Gegendemonstrationen, Klagen wegen der Untätigkeit der Polizei gegenüber Blockadeversammlungen, Wahlkampfauftritte ausländischer Amtsträger.

Unter vollständiger Auswertung der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung und Einbeziehung der Literatur findet der Leser sämtliche aktuellen Herausforderungen erörtert und die Eckpfeiler möglicher Lösungsansätze konkret für jeden Einzelfall benannt. Das Werk erfüllt damit in vielfacher Hinsicht die hohen Ansprüche der Praxis, die Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltungsmitarbeitern gleichermaßen stets aufs Neue umfassende Kenntnisse abverlangt.

Die zentralen Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der polizeilichen Gefahr werden lückenlos und detailliert erläutert. Alle Besonderheiten der bestehenden Landesgesetze zum Versammlungsrecht und zum Schutz von Gedenkstätten sind berücksichtigt. Die Vielzahl der möglichen Auflagen wird in den Einzelheiten dargestellt. Viele Fallbeispiele aus der Rechtsprechung veranschaulichen die Kernfragen des Versammlungsrechts. Musterbescheide im Anhang geben den Versammlungsbehörden Orientierungshilfen.

Der Autor Matthias Hettich ist seit mehr als 20 Jahren in der sächsischen und baden-württembergischen Justiz tätig. Als langjähriger Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist er für Versammlungsrecht, Polizeirecht und Kommunalrecht zuständig. Nebenberuflich ist er Lehrbeauftragter an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Az.: 13.0

## Registrierung für EU-Programm „WiFi4EU“

Das Förderprogramm „WiFi4EU“ für Internet-Hotspots im öffentlichen Raum ist geöffnet. Kommunen in der EU können sich nun über das Internetportal <https://www.wifi4eu.eu/#/home> registrieren. Mitte Mai 2018 wird die erste Aufforderung veröffentlicht, und die registrierten Kommunen können sich um die ersten 1.000 WiFi4EU-Gutscheine im Wert von jeweils 15.000 Euro bewerben. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs, wobei jedes teilnehmende Land mindestens 15 Gutscheine erhält. Mit diesen können Kommunen WiFi-Zugangspunkte einrichten. Die Kosten für Betrieb und Wartung des Netzes müssen von den Kommunen getragen werden.

## Europäische Innovationshauptstadt 2018

Die Europäische Kommission sucht die Europäische Innovationshauptstadt für 2018. Bewerben um den „European Capital of Innovation Award - iCapital“ können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner/innen, welche die Entwicklung und Umsetzung von Bürgerideen intensiv fördern und ihre Stadtgesellschaft aktiv an der Lösung drängender sozialer Herausforderungen beteiligen. Die Gewinner-Stadt erhält eine Million Euro für ihre Innovations-Aktivitäten. Für die zweit- und drittplatzierten Städte gibt es jeweils 100.000 Euro Preisgeld. Bewerbungen sind bis zum 21. Juni 2018 möglich, Informationen im Internet unter <https://ec.europa.eu/research/prizes/icapital/index.cfm>.

## Brexit-Beauftragter der NRW-Landesregierung

Großbritannien wird 2019 aus der Europäischen Union ausscheiden. Um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des so genannten Brexit für Nordrhein-Westfalen abzufedern, hat die Landesregierung Friedrich Merz zum Beauftragten für die Folgen des Brexit und die transatlantischen Beziehungen ernannt. Der frühere CDU-Politiker soll die Landesregierung beraten und als Vermittler sowie Ansprechpartner für britische Unternehmen in NRW und die NRW-Wirtschaft in Großbritannien fungieren. Wie NRW-Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner betonte, sind die Verflechtungen des Bundeslandes mit den Briten „sehr, sehr groß“. Sie reichen vom Warenverkehr über Städtepartnerschaften bis hin zum Schüler/innen- und Studierenden-Austausch.

## Kostenloses Interrail-Ticket

Die Europäische Kommission hat erste Schritte zur Umsetzung eines kostenlosen Interrail-Tickets für Jugendliche unternommen. Um bis zu 30.000 jungen Leuten die Möglichkeit zu geben, Europa per Zug zu erkunden, hat die EU-Kommission zwölf Mio. Euro in den Haushalt eingestellt. Wie das „Free Interrail Ticket“ konkret umgesetzt wird, steht noch nicht fest. Bisher ist geplant, dass sich alle Jugendlichen, die in diesem Jahr 18 Jahre alt werden, über ein Internetportal um

Tickets bewerben können. Weil es vermutlich deutlich mehr Bewerber/innen als Tickets geben wird, muss wohl eine Auswahl getroffen werden. Durch das Angebot sollen junge Europäer/innen den Kontinent kennenlernen, Freundschaften schließen und nebenbei Vorurteile oder Europaskepsis abbauen.

## EU-Fördermittel in die Metropole Ruhr

Aus den wichtigsten Förderprogrammen der Europäischen Union sind in den vergangenen vier Jahren rund 523 Mio. Euro in das Ruhrgebiet geflossen. Dies geht aus der „Zwischenbilanz 2017: EU-Förderung in der Metropole Ruhr 2014-2020“ des Regionalverbandes Ruhr hervor. Danach erhielt die Region die meisten Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale



**EUROPA-NEWS**  
zusammengestellt von  
Barbara Baltsch,  
Europa-Journalistin,  
E-Mail: [barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de](mailto:barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de)

Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds sowie dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Hinzu kamen Mittel aus weiteren EU-Programmen zur Förderung der territorialen Zusammenarbeit etwa mit den Niederlanden, zur Förderung von Kommunalpartnerschaften und des ländlichen Raums. Die Untersuchung kann kostenfrei im Internet unter [www.shop.rvr.ruhr](http://www.shop.rvr.ruhr) bestellt oder heruntergeladen werden.

## Zeitungs-Bürgerpreis für „Pulse of Europe“

Der Bundesverband der deutschen Zeitungsverleger (BDZV) hat die Gründer der Bürgerinitiative „Pulse of Europe“, Daniel und Sabine Röder, mit dem Bürgerpreis der Zeitungen ausgezeichnet. Dieser ist mit 20.000 Euro dotiert. Die Jury würdigte mit der Auszeichnung das Engagement der beiden Juristen für die europäische Idee. Aus einer kleinen Frankfurter Initiative sei durch den großen persönlichen Einsatz des Ehepaares eine starke internationale Bewegung geworden. Die Preisverleihung fand Mitte März 2018 in Berlin statt. Mit dem Bürgerpreis zeichnet der BDZV seit 2010 Personen aus, die über ihr berufliches Umfeld hinaus Hervorragendes für die Gesellschaft leisten.

## Europäische Freiwilligenhauptstadt 2020

Das Europäische Freiwilligenzentrum „European Volunteer Centre“ (CEV) sucht die Europäische Freiwilligenhauptstadt für das Jahr 2020. Bewerben können sich Städte und Gemeinden in Europa, die in besonderer Weise Freiwilligenarbeit und Infrastruktureinrichtungen wie Freiwilligen-Agenturen fördern oder eine eigene Engagement-Strategie verabschiedet haben. Die Auswahl orientiert sich an den Empfehlungen der politischen Agenda für den Europäischen Freiwilligendienst „Policy Agenda for Volunteering in Europe“ (P.A.V.A), in der Fragen des Qualitätsmanagements, der Infrastruktur oder der Anerkennung von Ehrenamtlichen behandelt werden. Einsendeschluss ist der 29. Juni 2018, mehr Informationen im Internet unter [www.europeanvolunteercentre.org/ev-capital](http://www.europeanvolunteercentre.org/ev-capital).

## Einheitsbewertung für Grundsteuer-Bemessung verfassungswidrig

1. Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum, solange sie geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden.
2. Ermöglichen Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht.
3. Das Aussetzen der im Recht der Einheitsbewertung ursprünglich vorgesehenen periodischen Hauptfeststellung seit dem Jahr 1964 führt bei der Grundsteuer zwangsläufig in zunehmendem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen, die jedenfalls seit dem Jahr 2002 weder durch den vermiedenen Aufwand neuer Hauptfeststellungen noch durch geringe Höhe der individuellen Steuerlast noch durch Praktikabilitätsabwägungen gerechtfertigt sind.

(Amtliche Leitsätze)

BVerfG, Urteil vom 10. April 2018

- Az.: 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 -

Der Entscheidung liegen fünf Verfahren, drei Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs und zwei Verfassungsbeschwerden, zugrunde. Die Kläger bzw. Beschwerdeführer sind Eigentümer von bebauten Grundstücken in verschiedenen „alten“ Bundesländern, die jeweils vor den Finanzgerichten gegen die Festsetzung des Einheitswertes ihrer Grundstücke vorgegangen sind und eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerügt haben. Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

Wie das Bundesverfassungsgericht nun entschieden hat, sind die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe.

Das Gericht hat die entsprechenden Vorschriften für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. Die ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung sei - so das Gericht - durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt.

Zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke bedürfe es eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal. Vor diesem Hintergrund sei die Fortgeltung der

alten Rechtslage für weitere fünf Jahre geboten aber auch ausreichend, um im Falle einer Neuregelung die dadurch geschaffenen Bewertungsbestimmungen umzusetzen und so während dieser Zeit die ansonsten drohenden gravierenden Haushaltsprobleme zu vermeiden.

Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundsätze zur Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Steuerrecht verlangten auch auf der Ebene der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Wertbemessung. Die Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung über einen langen Zeitraum führe systembedingt aber in erheblichem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch ungleiche Bewertungsergebnisse.

Das System der Einheitsbewertung für Grundbesitz sei davon geprägt, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung (Hauptfeststellung) stattfindet. Diese periodische Wiederholung der Hauptfeststellung sei zentral für das vom Gesetzgeber selbst so gestaltete Bewertungssystem. Der Gesetzgeber habe den Zyklus der periodischen Wiederholung von Hauptfeststellungen, nachdem er ihn erst 1965 wieder aufgenommen hatte, nach der darin auf den 1. Januar 1964 bezogenen Hauptfeststellung aber ausgesetzt und seither nicht mehr aufgenommen.

Die aus der Überdehnung des Hauptfeststellungszeitraums folgenden flächendeckenden, zahlreichen und erheblichen Wertverzerrungen bei der Einheitsbewertung des Grundvermögens führten zu entsprechenden Ungleichbehandlungen bei der Erhebung der Grundsteuer. Die Vereinbarkeit dieser Ungleichbehandlungen mit Art. 3 Abs. 1 GG richte sich aufgrund des Ausmaßes der Verzerrungen nach strengen Gleichheitsanforderungen. Eine ausreichende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlungen ergebe sich weder allgemein aus dem Ziel der Vermeidung allzu großen Verwaltungsaufwands noch aus Gründen der Typisierung und Pauschalierung. Zwar stehe dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Dieser decke aber nicht die Inkaufnahme eines dysfunktionalen Bewertungssystems. Auch vermögen nach Ansicht des Gerichts weder eine gemessen am Verkehrswert generelle Unterbewertung des Grundvermögens noch die vermeintlich absolut geringe Belastungswirkung der Grundsteuer die Wertverzerrungen zu rechtfertigen.

In seiner Entscheidung hat das Gericht im Zusammenhang mit den getroffenen Übergangsregelungen ausdrücklich auch gewürdigt, dass ohne solche Regelungen angesichts der erheblichen finanziellen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen die ernsthafte Gefahr bestehe, dass viele Gemeinden ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer in gravierende Haushaltsprobleme gerieten.

## Widmung einer Straße

Ist eine Widmung zur Verwirklichung des Merkmals „öffentliche Straße“ Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Bestandskraft der Widmung. Eine



### GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt  
von Referent  
Carl Georg Müller,  
StGB NRW

## **Widmung kann mit heilender Wirkung ex nunc nachgeholt werden. (Amtliche Leitsätze)**

OVG NRW, Beschluss vom 19. Mai 2017  
- Az.: 15 A 1703/16 -

Das Verwaltungsgericht hatte in erster Instanz die Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die Voraussetzungen des § 8 KAG NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG lägen vor. In Fällen erforderlicher, aber zunächst fehlender Widmung entstehe die sachliche Beitragspflicht erst mit der Bestandskraft der Widmung. Diese sei vorliegend im Jahr 2013 nachgeholt worden. Mangels Widmung habe der Ausbaubeitrag nicht bereits im Jahr 2012 verjähren können.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung vor dem OVG hatte ebenfalls keinen Erfolg. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG NRW i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1, § 170 Abs. 1 AO betrage die Festsetzungsfrist einheitlich vier Jahre beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist. Sei eine Widmung - die, wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt, mit heilender Wirkung ex nunc nachgeholt werden könne - zur Verwirklichung des Merkmals „öffentliche Straße“ Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht, könne die Verjährungsfrist erst mit der Bestandskraft der Widmung zu laufen beginnen. Übertragen auf den zu entscheidenden Fall bedeute dies, dass aufgrund der im August 2013 nachgeholten Widmung die Beitragspflicht auch erst in diesem Jahr - und nicht schon mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen im Jahr 2008 - entstanden ist, weshalb der angefochtene Bescheid nicht der Verjährung unterliegt.

## **Kulturförderabgabe und Entrichtungspflicht**

### **Zur Inanspruchnahme des Entrichtungspflichtigen einer Kulturförderabgabe außerhalb eines Haftungsbescheids (Orientierungssatz)**

OVG NRW, Beschluss vom 13. Februar 2018  
- Az.: 14 A 1866/17 -

Die Klägerin, die im Gemeindegebiet der Beklagten ein Hotel betreibt, hatte sich gegen die Heranziehung zur Kulturförderabgabe durch die Beklagte gewendet. In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht den Heranziehungsbescheid der Stadt teilweise aufgehoben, weil die Klägerin lediglich zur Entrichtung (Weiterleitung) der beim Abgabenschuldner (Übernachtungsgast) eingezogenen Abgabe verpflichtet sei. Unterbleibe - wovon die Beklagte im vorliegenden Fall ausgehe - (teilweise) pflichtwidrig die Einziehung der Abgabe, könne der Beherbergungsunternehmer allenfalls als Haftungsschuldner herangezogen werden. Gegen diese Entscheidung hatte sich die Beklagte mit der Ansicht gewendet, die in der Satzung vorgesehene Entrichtungspflicht des Betreibers des Beherbergungsbetriebs setze nicht voraus, dass dieser zuvor die Abgabe beim Übernachtungsgast eingezogen habe.

Das OVG Münster hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Der In-

halt der Rechtsbegriffe in kommunalen Abgabensatzungen sei nach allgemeinen Auslegungsregeln - insbesondere mit Blick auf das KAG NRW und die AO - zu ermitteln. Angesichts dessen sei die vorgesehene Entrichtungspflicht im Lichte der Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG i. V. m. § 43 Satz 2 AO auszulegen. Steuerentrichtungspflichtiger in deren Sinne sei derjenige Beteiligte des Steuerrechtverhältnisses, der kraft Gesetzes verpflichtet ist, die von einem anderen geschuldete Steuer einzubehalten und für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten. Er sei zwar nach § 33 Abs. 1 AO Steuerpflichtiger, aber nicht zugleich Steuerschuldner, sondern schuldet nur die Abführung der Steuer des Dritten. Anders als dieser müsse er daher für die Steuer nicht mit seinem eigenen Vermögen eintreten.

Das Gesetz sehe demgemäß auch keine Inanspruchnahme des Entrichtungspflichtigen durch einen Steuerentrichtungs(schuld-)bescheid vor. Diese sich bereits aus den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung ergebende Auslegung werde untermauert durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Regelung in § 3 Abs. 4 KAG, auf die die Beklagte indes nicht eingehe. Danach könnte ein Dritter, der nicht Steuerschuldner ist, durch die Steuersatzung u. a. verpflichtet werden, die Steuer zu kassieren (und) abzuführen.

Die gerade auf die Erhebung der Kulturförderungs- bzw. Beherbergungsabgabe zielende Vorschrift solle nach dem Willen des Gesetzgebers die sich bereits aus § 43 Satz 2 AO ergebenden Steuerpflichtigen des Entrichtungspflichtigen klarstellen und es zugleich ermöglichen, dass er bei einer Verletzung dieser Pflichten neben dem Steuerschuldner für die Steuer in Haftung genommen werden kann.

Das OVG Münster hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Der Inhalt der Rechtsbegriffe in kommunalen Abgabensatzungen sei nach allgemeinen Auslegungsregeln - insbesondere mit Blick auf das KAG NRW und die AO - zu ermitteln. Angesichts dessen sei die vorgesehene Entrichtungspflicht im Lichte der Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG i. V. m. § 43 Satz 2 AO auszulegen. Steuerentrichtungspflichtiger in deren Sinne sei derjenige Beteiligte des Steuerrechtverhältnisses, der kraft Gesetzes verpflichtet ist, die von einem anderen geschuldete Steuer einzubehalten und für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten. Er sei zwar nach § 33 Abs. 1 AO Steuerpflichtiger, aber nicht zugleich Steuerschuldner, sondern schuldet nur die Abführung der Steuer des Dritten. Anders als dieser müsse er daher für die Steuer nicht mit seinem eigenen Vermögen eintreten.

Das Gesetz sehe demgemäß auch keine Inanspruchnahme des Entrichtungspflichtigen durch einen Steuerentrichtungs(schuld-)bescheid vor. Diese sich bereits aus den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung ergebende Auslegung werde untermauert durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Regelung in § 3 Abs. 4 KAG, auf die die Beklagte indes nicht eingehe. Danach können ein Dritter, der nicht Steuerschuldner ist, durch die Steuersatzung u. a. verpflichtet werden, die Steuer zu kassieren (und) abzuführen.

Die gerade auf die Erhebung der Kulturförderungs- bzw. Beherbergungsabgabe zielende Vorschrift solle nach dem Willen des Gesetzgebers die sich bereits aus § 43 Satz 2 AO ergebenden Steuerpflichtigen des Entrichtungspflichtigen klarstellen und es zugleich ermöglichen, dass er bei einer Verletzung dieser Pflichten neben dem Steuerschuldner für die Steuer in Haftung genommen werden kann. ●

## AKTUELLES AUS DEM ONLINE-PORTAL INTEGRATION DES StGB NRW

*Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [www.kommunen.nrw/integration](http://www.kommunen.nrw/integration) tauschen sich die 359 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.*

### Gezielte Sprachförderung für Kinder

Die Stadt **Kerpen** fördert im Projekt „Deutsch macht heimisch“ außerhalb der Schulen die Sprachfähigkeit von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte. Eine 1:1-Betreuung soll ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht an den Grundschulen und insbesondere an weiterführenden Schulen ermöglichen. Erste Ergebnisse sind ermutigend. Die Förderkräfte sollen nach Möglichkeit eine pädagogische Ausbildung besitzen und werden von einer Fachkraft geschult. Finanziert wird das Projekt mit Stiftungsgeldern.

### Starke Reaktion auf Einbürgerungs-Brief

Daniel Zimmermann, Bürgermeister in der Stadt **Monheim am Rhein**, hat im Januar 2018 mit einem persönlichen Schreiben an 3.400 Bürger/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit dafür geworben, sich einbürgern zu lassen. Nun hat die Stadt eine erste Bilanz gezogen: 200 der Angesprochenen haben sich einen Antrag auf Einbürgerung geholt, weitere 200 haben sich nach den Voraussetzungen erkundigt.

### Begleitheft für Geflüchtete, Koordinierende und Helfende

Die Landesinitiative Netzwerk W in der Region Bonn/Rhein-Sieg hat ein Begleitheft entwickelt, mit dem Integrationsprozesse in Arbeit und Gesellschaft für alle Beteiligten transparent gemacht werden können. Es richtet sich an Geflüchtete sowie haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätige. Eine Handlungsempfehlung informiert zusätzlich über den effizienten Einsatz in der Praxis. Das Heft lässt sich als beschreibbare Digital-Ausgabe auf der Webseite des Netzwerks unter [www.zfbt.de](http://www.zfbt.de) herunterladen.

### Alltagstaugliche Tipps zur Verständigung

Wer mit Geflüchteten arbeitet, ist auf funktionierende Kommunikation angewiesen. Doch haben Zugewanderte oftmals Schwierigkeiten, Erklärungen und Anweisungen zu verstehen sowie eigene Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Dies führt fast zwangsläufig zu Irritationen und Konflikten. Der kostenfreie Sprachführer „Sprachliche Hürden in der Ausbildung ... und wie man sie überwinden kann“ des Bundesinstituts für Berufsbildung zeigt mit konkreten Formulierungstipps, wie sich Fallstricke der deutschen Sprache umgehen lassen. Herunterzuladen ist der ursprünglich für Auszubildende erstellte Sprachführer im Internet unter <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen>.



## STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Herausgeber</b>           | Städte- und Gemeindebund<br>Nordrhein-Westfalen<br>Kaiserswerther Straße 199-201<br>40474 Düsseldorf<br>Telefon 02 11/45 87-1<br>Fax 02 11/45 87-211<br><a href="http://www.kommunen-in-nrw.de">www.kommunen-in-nrw.de</a> |
| <b>Hauptschriftleitung</b>   | Hauptgeschäftsführer<br>Dr. Bernd Jürgen Schneider   |
| <b>Redaktion</b>             | Martin Lehrer M. A. (Leitung)<br>Telefon 02 11/45 87-2 30<br><a href="mailto:redaktion@kommunen-in-nrw.de">redaktion@kommunen-in-nrw.de</a><br>Barbara Baltsch<br>Debora Becker (Sekretariat)<br>Telefon 02 11/45 87-2 31  |
| <b>Abonnement-Verwaltung</b> | Debora Becker<br>Telefon 0211/4587-231<br><a href="mailto:debora.becker@kommunen-in-nrw.de">debora.becker@kommunen-in-nrw.de</a>   |
| <b>Anzeigenabwicklung</b>    | Krammer Verlag Düsseldorf AG<br>Goethestraße 75 40237 Düsseldorf<br>Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80   |
| <b>Layout</b>                | KNM Krammer Neue Medien <a href="http://www.knm.de">www.knm.de</a>   |
| <b>Druck</b>                 | D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt<br><br>Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier  |

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de). Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt Juni 2018:**  
**Interkommunale Zusammenarbeit**

## Letzte Zufluchtsstätten für gefährdete Arten

**Vielfalt erhalten, natürliche Wildnis schaffen, die Selbstheilungskräfte der Natur wecken – das sind wichtige Grundsätze der BUNDstiftung. Was heißt das konkret?**

Die Stiftung erwirbt Flächen, um die Natur auf genau diese Weise zu schützen. In der Goitzsche-Wildnis bei Bitterfeld zum Beispiel hat sie dafür gesorgt, dass aus einer rund 1.300 Hektar großen, kargen Mondlandschaft Lebendiges erwachsen ist. Kristallklare Seen haben Kraniche zu Besuch, lange verschwundene Gras- und Krautfluren gedeihen.

In der Hohen Garbe, direkt an der Elbe, konnte sich einer der wenigen verbliebenen Hartholzauwälder an der Elbe halten. Um dieses Naturjuwel zu bewahren und zu entwickeln, erwirbt die BUNDstiftung dort seit 2014 Flächen.

Am ehemaligen Todesstreifen zwischen den beiden deutschen Staaten schützt der BUND seit 1989 zudem das damals so benannte „Grüne Band“. Dank einer gezielten Förderung durch die BUNDstiftung konnten sich bis dato mehr als 1.200 bedrohte Tier- und Pflanzenarten ins Grüne Band retten.

### **Informieren Sie sich jetzt über Ihre Möglichkeiten der Unterstützung.**

Ihre Ansprechpartnerin Nicole Anton ist unter  
Telefon: (030) 275 86-461 zu erreichen.

*Danke für Ihr Interesse!*



# Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung  
mit Kommunen in NRW

**Kommunal Agentur NRW GmbH**  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

[info@KommunalAgenturNRW.de](mailto:info@KommunalAgenturNRW.de)  
[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)